

Vorwort



Ich freue mich sehr den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorstellen zu dürfen.

Die Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist das erste rechtsverbindliche Instrument, das die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus einer Menschenrechtsperspektive heraus beleuchtet. Auch wenn die UN-BRK keine neuen Rechte schafft, so besteht ihr großer Wert und Nutzen darin, dass sie die Menschenrechte auf die Alltagssituationen und Probleme von Menschen mit Behinderungen überträgt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juli 2011, durch das die UN-BRK sowie das Zusatzprotokoll vom Luxemburger Staat gutgeheißen wurden, wurden diese beiden Abkommen auch für Luxemburg verbindlich. Der Staat ist nun verpflichtet, die Bestimmungen der Konvention

einzuhalten und progressiv umzusetzen.

Das übergeordnete Ziel heißt Inklusion. Ein integratives System strebt die Eingliederung von „Problemfällen“ an. Ein inklusives System hingegen grenzt gar nicht erst aus, sondern nimmt jeden an wie er ist. Ein inklusives System macht nur Sinn, wenn diesem eine Anpassung unserer Umwelt und unseres Umfeldes vorausgeht.

„Design for all“ beginnt in den Köpfen. Vorurteile bilden sich häufig bereits im Kindesalter. Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit Behinderungen muss alle Altersgruppen ansprechen. Inklusion muss zur Selbstverständlichkeit werden. Wir müssen gemeinsam dafür sorgen, dass der Wert von Inklusion für unsere Gesellschaft nicht weiter verkannt wird. Wir sind alle anders, dementsprechend profitieren alle von einer inklusiven Gesellschaft. Inklusion bedeutet einen Zugewinn von sozialen und wirtschaftlichen Potentialen: dies gilt es zu vermitteln.

Kann es zu einer wirksamen Inklusion und einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an allen Aspekten der Gesellschaft kommen, ohne dass letztere die Möglichkeit bekommen, an Entscheidungen mitzuwirken, die ihr eigenes Leben betreffen? Nein! Das volle Ausmaß von Ausgrenzung im täglichen Leben kann nur wirklich verstehen, wer dies schon einmal am eigenen Leib erfahren hat. Es steht außer Frage, dass Behindertenpolitik nicht ausschließlich von Nicht-Behinderten gemacht werden kann.

Aus diesem Grund hat das Familienministerium – als „Focal Point“, im Sinne von Art. 33 des Übereinkommens, und als Koordinierungsinstanz von behindertenpolitisch relevanten Themen – sich von Anfang an für eine systematische Einbeziehung der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ausgesprochen. Nach der Unterzeichnung Luxemburgs der UN-BRK im Juli 2007 habe ich, zwecks Bestandaufnahme der Ist-Situation, eine Analyse der Gesetzestexte durch die verschiedenen Ministerien veranlasst. Dieser Maßnahme folgte im Juni 2010 die Entscheidung, die Umsetzung der UNBRK durch die Entwicklung eines Aktionsplans zu gewährleisten. Am 3. Dezember 2010 habe ich diesbezüglich einen öffentlichen Aufruf zum Mitmachen gestartet.

160 Interessierte haben sich daraufhin beim Familienministerium gemeldet. Am 2. März 2011 fiel dann der Startschuss für eine erfolgreiche Zusammenarbeit der Zivilgesellschaft und der

staatlichen Entscheidungsträger bei der Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention. Darauf folgten 4 ganztägige Arbeitssitzungen, bei denen jeweils über 100 Interessierte in 9 verschiedenen Gruppen mit viel Enthusiasmus und Know-how am Aktionsplan gearbeitet und gefeilt haben.

Die Arbeiten am Aktionsplan wurden durchgehend von einem Lenkungsausschuss, dem im Oktober 2010 gegründeten „Steering Group“, begleitet. Letzterer setzt sich aus Menschen mit Behinderungen, Vertretern von Behinderten-Interessengruppen und spezialisierten Dienstleistern, einem Vertreter des „Conseil supérieur des Personnes handicapées“ und Vertretern des Familienministeriums zusammen und fungiert als Bindeglied zwischen den Betroffenen und den Entscheidungsträgern.

In dem Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben dieser Konvention sofort realisiert werden können, soll der Aktionsplan helfen, durch gezielte Maßnahmen die Ziele der UN-BRK schrittweise zu erreichen.

Die Behindertenrechtskonvention und deren Umsetzung beschränken sich ganz sicher nicht nur auf den Inhalt des Aktionsplans. Letzterer geht gezielt die großen Baustellen der Behindertenpolitik an. Transversale Themen, wie z.B. Zugänglichkeit oder Gleichheit und Nicht-Diskriminierung ziehen sich durch die gesamte Umsetzungsarbeit und dürfen nicht isoliert gesehen werden.

Handlungsfelder der UN-BRK, die in dieser ersten Phase noch nicht angegangen werden, werden in einer zweiten Phase aufgegriffen. Alle Impulse und Verbesserungsvorschläge wurden jedoch in den Herausforderungen niedergeschrieben.

Es geht immer besser! Mit dieser Erkenntnis und dem Ziel einer „inklusiven Gesellschaft“ vor Augen, möchte ich mich bei allen Menschen die den Aktionsplan mitentwickelt haben herzlich bedanken, vor allem aber freue ich mich auf unsere zukünftige Zusammenarbeit.

Marie-Josée Jacobs
Ministerin für Familie und Integration



1. Bewusstseinsbildung und Information

Situationsanalyse

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) basiert auf dem Erfahrungsschatz von Menschen mit Behinderungen. Sie weist Lösungswege auf, mittels derer Hürden aus dem Weg geräumt werden können, die Menschen mit Behinderungen bis dato davon abhielten ihre Rechte gleichberechtigt mit anderen auszuüben. Sie stellt Anforderungen an die Vertragsstaaten die, richtig ausgeführt, Menschen mit Behinderungen eine autonome Lebensgestaltung ermöglichen.

Vor allem aber klärt sie auf. Das übergreifende Ziel der UN-BRK ist die Verankerung des Gedankens der sozialen Inklusion in den Köpfen der Menschen. Mit dem Erreichen dieses Ziels, mit dem Überwinden des an Beeinträchtigungen und Unfähigkeiten orientierten Denkens, steht und fällt der Erfolg dieses wichtigen Menschenrechtsdokuments.

Ein Mangel an Toleranz seitens der Gesellschaft erschwert das Leben der Menschen mit Behinderung.

Bewusstseinsbildung und Information sind demnach unumgängliche Vorbedingungen für eine gelungene Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Diese Aufgabe ist beileibe keine einfache, gilt es doch fest verankerte Ideen und Meinungen aus den Köpfen der Menschen zu verbannen. So manche Informationen werden den Menschen entweder stereotyp in den Medien präsentiert, oder aber sie stammen aus tief verwurzelten Konzepten die das Menschenbild in der Gesellschaft seit langem prägen.

Herausforderungen

Gemäß Artikel 8 der UN Konvention verpflichtet sich Luxemburg, „*sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen*“ zu ergreifen, um „*in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und Würde zu fördern.*“ Die bestehenden Klischees und Vorurteile müssen bekämpft, Ängste müssen abgebaut werden. Es geht darum, die Fähigkeiten des Einzelnen zu fördern anstatt bei den durch die Gesellschaft und die Umwelt verstärkten Beeinträchtigungen stehen zu bleiben. Es ist wichtig, dass die Achtung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen gefördert wird.

Um dies zu erreichen, soll auf mehreren Ebenen gehandelt werden:

- Verbreitung/Vertiefung des Wissens bezüglich der verschiedenen Behinderungen
- Förderung der Wertschätzung von Menschen mit Behinderungen
- Förderung des Selbstwertgefühls bei behinderten Menschen

Ziele

Ziel ist es, das Bewusstsein für die Situation und die Bedürfnisse der behinderten Menschen zu schärfen. Eine ausreichende Sensibilisierung aller Beteiligten, in allen Gliedern der Gesellschaft, z.B. mittels nationaler Kampagnen, soll langfristig zu einer inklusiven Gesellschaft führen, in der Menschen mit Behinderungen ihre Rechte gleichberechtigt mit allen anderen ausüben können.

Maßnahmen

Maßnahme 1
Sensibilisierung der Gesellschaft
<i>u.a. durch eine Fortsetzung der Sensibilisierungskampagne zur UN-BRK des Familienministeriums von 2010</i>

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Famille et de l'Intégration Service des Médias	fortlaufend

Erklärungen: Das Leben der Menschen mit Behinderungen soll weniger stereotyp in den Medien dargestellt werden. Anhand von regelmäßigen Sensibilisierungskampagnen sollen spezifische Maßnahmen vorgestellt werden, die es behinderten Personen ermöglichen ihre Beeinträchtigungen zu kompensieren. Dabei soll auch auf den damit verbundenen Gewinn für die gesamte Gesellschaft hingewiesen werden.

- In der geschriebenen Presse soll es vermehrt Artikel in „Leichter Sprache“ geben um Informationen zum Thema Behinderung einer größtmöglichen Leserschaft zugänglich zu machen.
- Die Präsenz im Fernsehen von Menschen mit Behinderungen, z.B. durch Filme, Reportagen oder thematische Sendungen, soll gefördert werden
- Die Übersetzung von Nachrichten und von informativen Sendungen in Gebärdensprache macht die nicht Betroffenen auf die Problematik von Menschen mit Hörschwäche aufmerksam.

Die Kampagne zur UN-BRK von 2010 wird fortgesetzt. Es werden Spots für Kino und Fernsehen gedreht. Diese Spots handeln jeweils von einer Person mit einer geistigen Behinderung, mit einer psychischen Behinderung, mit einer Hörschwäche, mit einer Sehschwäche und mit einer mobilen Einschränkung. Die Bestrebungen hinsichtlich der Anerkennung der Gebärdensprache als vollwertige Sprache sollen in den Spot mit einfließen. Es geht darum zu zeigen, welche Wege diese Menschen gefunden haben um ihr Leben autonom zu meistern. Es soll vermittelt werden, dass Menschen mit Behinderungen, genau wie alle anderen, ihren Beitrag zur Gesellschaft leisten (beruflich wie auch privat) und ein weitestgehend unabhängiges Leben führen können, wenn die Umwelt keine Barrieren für sie bereithält oder diesen wirksam entgegengewirkt wird.

Als Leitgedanke kann man festhalten: „Wissen erzeugt Sicherheit, Unwissenheit erzeugt Unsicherheit!“

Maßnahme 2
Vorurteile vermeiden

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Famille et Intégration Min. de l'Education nationale et de la Formation prof. Département ministériel des Sports	fortlaufend

Erklärungen: Projekte die darauf hinauszielen, Kindern die Angst vor der Behinderung zu nehmen und sie Toleranz zu lehren, sollen gefördert werden. Sie sollen lernen, die Verschiedenartigkeit zu schätzen und als das Plus zu sehen, das es ist.

Sowohl im Rahmen der Schule als auch im außerschulischen Bereich sollen verstärkt Sportprojekte unterstützt werden, die Kinder mit und ohne Behinderungen zusammenbringen. Der nicht-wettkampforientierte Sport kann auf diesem Wege einen wichtigen Beitrag leisten wenn es darum geht Brücken zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen zu schlagen.

Maßnahme 3
„Empowerment“ von Menschen mit Behinderungen

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Famille et de l'Intégration Min. de l'Education nationale et de la Formation prof. Min. du Travail et de l'Emploi Min. de la Fonction publique et de la Réforme adm. Min. de l'Intérieur Syvicol	fortlaufend

Erklärungen: Betroffene Personen sollen ihr Selbstwertgefühl steigern, sich etwas „zutrauen“ und ihre Bedürfnisse frei äußern lernen. Fördermaßnahmen und Weiterbildungen sollen in diesem Sinne angeboten werden.

Wenn Menschen mit einer Behinderung gleichberechtigt in der Gesellschaft integriert sind, können und müssen diese auch vermehrt Verantwortung übernehmen. Die daraus resultierende Autonomie steigert automatisch die Lebensqualität der Betroffenen. Behinderte Menschen sollen aktiv ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können und die Gesellschaft muss ihren Teil dazu beitragen. So sollen z.B. alle Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit erhalten an den Wahlen teilzunehmen und dahingehend geschult werden, dass sie von diesem Recht bestmöglich Gebrauch machen können.

Nachrichten sollen für jeden zugänglich sein: die Presse soll über die Vorteile von „Leichter Sprache“ aufgeklärt werden. Es sollen regelmäßig Artikel in „Leichter Sprache“ veröffentlicht werden. Fernsehnachrichten sollen simultan untertitelt werden.

Maßnahme 4
Aufbau eines Kompetenzzentrums für Leichte Sprache bzw. eines Zentrums für leichte Kommunikation

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Famille et de l'Intégration	2012

Erklärungen: In diesem Zentrum werden z.B. offizielle Informationen, wichtige Formulare, Verträge oder Broschüren von Gemeinden, Ministerien, Ämtern und Privatunternehmen, in Leichte Sprache übersetzt. Etwas in Leichter Sprache zu verfassen bedeutet, es so zu schreiben, dass es möglichst viele verstehen. Nutznießer sind also nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern viele Bürgerinnen und Bürger. Diese Übersetzungen sollen nach Möglichkeit zeitgleich mit der Originalversion erscheinen.

Nach und nach sollen in diesem Zentrum auch andere Hilfen angeboten werden. Menschen mit Behinderungen sollen dort Kommunikationsassistenten anfordern können, die sie zu verschiedenen Gelegenheiten begleiten können, z.B. bei wichtigen Gesprächen mit dem Arbeitgeber oder dem Vermieter.

Maßnahme 5
Zugängliche Internetseiten

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Fonction publique et de la Réforme adm./CTIE Syvicol	fortlaufend

Erklärungen: Alle staatlichen Internetseiten werden einheitlich und für jeden so zugänglich wie möglich gestaltet. Es sollen dort auch Dokumente in Leichter Sprache zu finden sein. Redakteure von Internet-Seiten sollen speziell geschult werden, damit sie die Inhalte der Web-Seiten klar strukturiert in einer zugängliche Form darstellen können.

Gemeinden und Privatanbieter sollen für eine verbesserte Zugänglichkeit ihres Internetauftritts sensibilisiert werden. Dabei sollen sie auf die jeweiligen Bedürfnisse der verschiedenen Internetnutzer aufmerksam gemacht werden. Verbesserungen sind oft kostengünstig machbar.

Maßnahme 6

Anerkennung der Gebärdensprache

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de l'Education nationale et de la Formation prof.	2013

Erklärungen: Die Gebärdensprache soll als eigenständige Sprache anerkannt werden. Gehörlose Menschen und schwer hörgeschädigte Menschen müssen die Möglichkeit haben, in ihrer Muttersprache, der Gebärdensprache, unterrichtet zu werden.

Zukunftsvision

Der Respekt vor der Individualität und die Vielfalt der Gesellschaft prägt das „Miteinander“ der Menschen. Aufmerksamkeit gegenüber den kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Rechten und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gehört zum guten Ton.



2. Barrierefreie Kommunikation, Information und Meinungsfreiheit

Situationsanalyse

Kommunikation findet überall statt, wo sich Menschen begegnen. Es gibt verschiedene Formen von Veranstaltungen, in denen Kommunikation zentral ist, zum Beispiel im Theater, im Kino, oder bei Konzerten. Daneben gibt es z.B. Kommunikation in einer Behörde, im Krankenhaus, in einer Arztpraxis, wo es mehr um persönliche Anliegen geht.

Im Berufsleben gibt es ständig Besprechungen, Mitteilungen und Anweisungen, und auch der Alltag ist voller Kommunikation, z.B. in der Familie, beim Einkaufen, bei privaten Anlässen, bei Familienfeiern, in Gaststätten usw. Das alles sind verschiedene Formen von Kommunikation, jeweils anders strukturiert und sie verfolgen unterschiedliche Ziele.

Die Themen Barrierefreiheit, Meinung und Information werden in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in den Artikeln 9 und 21 behandelt. Menschen mit einer Behinderung sollen einen gleichberechtigten Zugang zu Kommunikation und Information, einschließlich den dazugehörigen Technologien und Systemen, haben.

Kommunikationsbehinderung ist eine oft auftretende Behinderung. Alle nötigen Maßnahmen sollen getroffen werden, damit Menschen mit einer Behinderung ihre Meinung frei äußern können. Sie sollen die Möglichkeit haben sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Im Bewusstsein, dass ein barrierefreier Zugang zu Informationen eine der wesentlichen Voraussetzung für die Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung für Menschen mit Behinderungen ist, hat die luxemburgische Regierung verstärkt Anstrengungen im Bereich der barrierefreien Gestaltung von zugänglichen Internetseiten unternommen. Auch in Zukunft sollen diese Bemühungen stetig vorangetrieben und fortgeführt werden. So ist es z.B. seit Kurzem möglich den integralen Text der Daten und Informationsblätter die sich auf dem Bürgerportal (www.guichet.public.lu) befinden als Audiodatei anzuhören.

Es ist unumgänglich, dass Informationen und Kommunikation grundsätzlich für behinderte Menschen zugänglich und nutzbar sind.

Herausforderungen

In Luxemburg stellen sich die Herausforderungen auf folgenden Ebenen:

- Die französische Sprache (schriftlich und mündlich) stellt oft eine große Hürde für Menschen mit Behinderung dar. Die meisten gehörlosen Menschen benutzen die deutsche Sprache, und Menschen mit leichten geistigen Behinderungen oder Lernschwächen fühlen sich auch sicherer im Umgang mit der deutschen Sprache. Doch die meisten offiziellen Dokumente (z.B. Formulare, Verträge oder offizielle Schreiben) sind fast ausschließlich in französischer Sprache verfasst. Der Gebrauch der deutschen Sprache soll daher verstärkt werden.
- Die Gebärdensprache soll in Luxemburg anerkannt werden.
- Menschen, die nicht von Geburt an Hörschädigungen aufweisen, sind auf Schriftverkehr (z.B. Mail oder Chat) angewiesen um ihren Alltag zu meistern.

- Der Zugang zu luxemburgischen Fernsehnachrichten, der geschriebenen Presse und Internet, soll für Menschen mit Behinderungen barrierefrei gestaltet sein.
- Die Informationen beim Personennahverkehr sollen zugänglich gestaltet werden für Menschen, die Probleme beim Lesen oder Hören haben.
- Im Alltag stoßen Menschen, die an einer Hörschädigung leiden, oft an Grenzen, die es zu durchbrechen gilt (z.B. Feueralarm, Ansagen an Bahnhöfen und Flughäfen).

Diese Herausforderungen beziehen sich auf Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention, die das Thema Barrierefreiheit regelt und somit eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen ermöglichen soll. Es gilt also Lösungsvorschläge auszuarbeiten, die diesem Artikel, sowie Artikel 21, Rechnung tragen und den Menschen mit Behinderungen eine Gewährleistung schaffen, dass ihr Recht auf Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und der Zugang zu Informationen stets berücksichtigt und gesichert ist.

Ziele

Ziel ist es, eine umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung zu gewährleisten. Hierzu gehört ein gleichberechtigter barrierefreier Zugang zu allen Informations- und Kommunikationsmitteln.

Maßnahmen

Maßnahme 1
Gründung eines Kommunikationszentrums

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Famille et de l'Intégration	fortlaufend

Erklärungen:

Aufgaben eines Zentrums für erleichterte Kommunikation:

- Im Kommunikationszentrum sollen Kommunikations-Assistenten, sowie anerkannte Schrift- und Gebärdendolmetscher arbeiten.
- Das Zentrum soll einen Begleitservice anbieten, z.B. zu Terminen bei Ärzten, Behörden oder Juristen.
- Spezialisten in „leichter Sprache“ sollen in diesem Zentrum offizielle Dokumente in leichte Sprache übersetzen.
- Menschen mit einer Behinderung sind oft eingeschränkt bei ihren alltäglichen Aktivitäten. Deshalb soll in diesem Zentrum Sensibilisierungsarbeit geleistet werden bei verschiedenen Berufssparten (z.B.: Sozial- und Pflegedienstleister, Beamte und Verkäufer) damit der alltägliche Umgang mit den behinderten Mitmenschen vereinfacht wird.
- Das Kommunikationszentrum soll die Menschen informieren über einen akkuraten Umgang mit sensorisch beeinträchtigten Menschen, damit sie deren Bedürfnissen gerecht werden.
- Technische Hilfsmittel sollen den Betroffenen vermittelt werden, sowie präzise Informationen ausgetauscht werden (z.B. bestehendes Material für seh- und hörgeschädigte Menschen, oder Anfragen für Subventionen).

Viele dieser Dienste werden heute schon angeboten. Sie sollen besser vernetzt werden und, soweit wie möglich auch räumlich zusammengelegt werden.

Auf welche Menschengruppe soll dieses Zentrum zugeschnitten sein?

Menschen mit jeder Art von Kommunikationsproblemen im Zusammenspiel mit einer Behinderung sollen in diesem Zentrum Hilfestellung beziehen können.

Maßnahme 2
Anerkennung der Gebärdensprache

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de l'Education nationale et de la Formation professionnelle	2013

Erklärungen: Die Gebärdensprache gilt als eine vollwertige Ausdrucksform und daher soll sie in Luxemburg als Sprache anerkannt werden. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass die Gebärdensprache in der Schule unterrichtet wird (siehe Maßnahmen Gruppe 4).

Maßnahme 3
Barrierefreie Nachrichten (Fernseher und geschriebene Presse) und Dokumente

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Fonction publique/ CTIE, Service des médias Syvicol-SIGI	fortlaufend

Erklärungen: Für das World Wide Web Consortium (W3C) ist die universelle Zugänglichkeit des Netzes (Barrierefreiheit) eine der wesentlichen Herausforderungen des Web: das Netz und seine Dienste sollen jedermann zur Verfügung stehen, unabhängig vom benutzten Material oder von der Software, der Netzwerkinfrastruktur, der Muttersprache, der Kultur, der geografischen Lage oder der körperlichen oder mentalen Fähigkeiten der Nutzer.

Die öffentlichen Initiativen in Sachen Barrierefreiheit systematisieren sich in verschiedenen Formen. In Europa ist die digitale Integration (e-inclusion) im Allgemeinen – und insbesondere die Barrierefreiheit der Internetseiten – eines der Hauptziele der Europäischen Kommission, was sich vor allem durch die aufeinanderfolgenden eEurope-Initiativen der Jahre 2002, 2005 und 2010 zeigt. Die EU-Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, ihre öffentlichen Internetseiten barrierefrei zu gestalten. Die luxemburgische Regierung hat mit dem Bezugsmodell für Normalisierungsreferenzen Renow bereits Fortschritte in Sachen Barrierefreiheit aufzuweisen. Dieses Modell bietet für die Projektteams und Redakteure einen an der Konformitätsstufe « AA » der vom World Wide Web Consortium aufgestellten WCAG (Web Content Accessibility Guidelines) orientierten Rahmen.

Trotz dieser Fortschritte sind noch viele Bemühungen erforderlich. Die wichtigste Erfolgskomponente der Barrierefreiheit liegt in der Begleitung, Betreuung und Fortbildung der Redakteure der Seiteninhalte während der Erarbeitung ihres Projekts, aber vor allem nach Onlineschaltung der Seiten. Die im Rahmen von Renow erteilte Fortbildung und das

Benchmarking mittels Tool zur Analyse der Barrierefreiheit bieten bereits konkrete Empfehlungen, die in Sachen Webredaktion einzuhalten sind, doch es müssen noch zahlreiche weitere Ressourcen, sowohl im Hinblick auf die Redakteure wie hinsichtlich der Fortbilder, vorgesehen werden, um die Nachhaltigkeit des begonnenen Barrierefreiheitprogramms zu gewährleisten.

Luxemburgische Nachrichten sollen zugänglich sein für hörgeschädigte Personen (via synchron gesendeten Untertitel in Deutsch und Französisch respektiv via Online Versionen von geschriebenen Artikeln in leichter Sprache. Politische und informative Live-Sendungen, die von besonderem nationalen Interesse sind, sollen zusätzlich in Gebärdensprache übersetzt werden.

Offizielle online erhältliche Dokumente sollen für ALLE Benutzer zugänglich sein (z.B. für Menschen mit verschiedenen Behinderungen und für ältere Benutzer). Die Online-Dokumente müssen leichter auf den Homepages zu finden sein. Codes, die nicht abgehört werden können sollen ersetzt werden, da Menschen mit einer Sehbehinderung so der Zugang zu verschiedenen Funktionen gesperrt bleibt.

Maßnahme 4
Alarmer und Sirenen

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de l'Intérieur et de la Grande Région	2012

Erklärungen: Alarmsignale jeglicher Art sollen zugänglich gestaltet werden für Menschen mit Hörschädigungen (z.B. durch Lichtsignale, Mitteilungen per SMS, über FM-Sender oder GPS die auf Rettungswagen in der näheren Umgebung hinweisen).

Zukunftsvision

In Luxemburg sollen alle Menschen ohne Barrieren an Informationen gelangen und an der Kommunikation teilhaben. Sehr hilfreich bei der Gestaltung von Informationen ist zum Beispiel das Zwei-Sinne Prinzip (akustisch und visuell). Leicht verständliche Sprache, der Einsatz von Gebärdensprache, sowie andere Kommunikationshilfen sind Instrumente, die von der gesamten Gesellschaft benutzt werden sollen, damit eine barrierefreie Kommunikation stattfindet.



3. Arbeit und Beschäftigung

Situationsanalyse

Laut der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) haben alle Menschen dasselbe Recht auf Arbeit. Artikel 27 regelt das Recht eines jeden, seinen Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Dies soll in einem offenen, integrativen und barrierefreien Arbeitsumfeld geschehen.

Menschen mit Behinderungen, unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Behinderung, dürfen z.B. bei folgenden Angelegenheiten nicht diskriminiert werden: Berufsausbildung, Berufswahl, Einstellungsverfahren, Arbeitsbedingungen, Aufstiegsmöglichkeiten, Verdienstmöglichkeiten, Wahrnehmung der Arbeitnehmerrechte, Förderungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Herausforderungen

Maßnahmen und Ideen, die in den letzten Jahren in Luxemburg zur Förderung der Inklusion umgesetzt wurden, sollen ausgebaut beziehungsweise gefestigt werden.

- Eine gute Ausbildung ist der Schlüssel zum Erfolg um später bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben. Ohne fundierte Ausbildung und Qualifizierung kann es keine langfristige Inklusion in die Arbeitswelt geben. Hier sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Entwicklung von Menschen mit Behinderungen gefördert wird. Ihnen wird hierdurch eine wesentliche Perspektive für den Arbeitsmarkt eröffnet. Dazu ist es erforderlich ein zusätzliches Angebot an Ausbildungsplätzen zu schaffen.
- Der Zugang zu einer geregelten Arbeit soll für Menschen mit einer Behinderung zur Selbstverständlichkeit gehören. Damit diese Eingliederung auch von Erfolg gekrönt ist, soll verstärkt auf die Sensibilisierung von möglichen Arbeitgebern Wert gelegt werden. So sollen diese dazu ermutigt werden, ihre soziale Verantwortung zu übernehmen, indem sie Menschen mit Behinderungen einstellen und deren Potenziale für das Unternehmen erkennen.
- Damit Menschen mit Behinderungen einer qualifizierten Beschäftigung nachgehen können, sollen die bereits vorhandenen arbeitspolitischen sowie gesetzlichen Instrumente überarbeitet, beziehungsweise offensiver genutzt werden. Dazu gehören die persönliche Betreuung der Arbeitnehmer mit Behinderung sowie die Unterstützung der Arbeitgeber (z.B.: Job-Coaching, Emploi-Assisté, oder Beratungsangebote).
- Damit die Menschen mit einer Behinderung ihren Arbeitsplatz nicht wieder verlieren, ist es notwendig, ein zusätzliches Bündel von Maßnahmen zu schaffen, damit die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse aufrechterhalten werden können. Solche Maßnahmen können sich an bewährten ausländischen Modellen orientieren, z.B an solchen, die auf eine stufenlose Wiedereingliederung oder ein „disability management“ hinauszielen.

- Eine konsequente Vernetzung der vorhandenen Strukturen und Angebote soll angestrebt werden, um zu vermeiden, dass vergleichbare Angebote parallel laufen. Um dies effektiver zu gestalten, soll eine einzige Anlaufstelle geschaffen werden, mit Hilfe derer die Betroffenen sich besser bei der Arbeitssuche orientieren können.

Ziele

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen stärker als bisher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu beschäftigen. Sie sollen gemeinsam mit nicht behinderten Personen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten. Dabei soll es den Menschen mit einer Behinderung ermöglicht werden, ihr Einkommen unabhängig von sozialer Unterstützung oder Beschäftigungsmaßnahmen zu sichern. Die Ausbildung sowie der Übergang in die Arbeitswelt sollen auf die persönlichen Stärken und Ziele eines jeden zugeschnitten sein. Kompetente Stellen sollen die betroffenen Personen beraten und unterstützen, damit diese ein selbstbestimmtes Leben führen können.

Maßnahmen

Maßnahme 1	
§	Verbesserung der Möglichkeiten der Schul- und Berufsausbildung
§	Bessere Betreuung während der Ausbildung (Mentor, Coaching)
§	Zugang zu Berufsausbildung im Ausland („Berufsbildungswerke“)
§	Anerkennung der Diplome (aus dem Ausland)
§	Zugang zu Weiterbildungsmaßnahmen (Life Long Learning)
§	Anpassung der Anforderungen für Menschen mit Lernschwierigkeiten

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ legislativ	Min. de l'Education nationale et de la Formation prof. (Min. du Travail et de l'Emploi) Chambres professionnelles CNFPC	mittelfristig

Erklärungen: Viele Menschen mit einer Behinderung, vor allem jene, die eine Behinderung von Geburt an haben, verfügen oftmals nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder haben kein anerkanntes Diplom. Dies ist insbesondere aber sehr wichtig für das Selbstwertgefühl der betroffenen Menschen, erhöht ihre Chancen auf einen angemessenen Arbeitsplatz auf dem Arbeitsmarkt, ermöglicht auch die Aussicht auf bessere Verdienstmöglichkeiten oberhalb der Einkommensuntergrenze und eröffnet Möglichkeiten der Weiterbildung. Hierzu soll eine Zusammenarbeit mit der Arbeitnehmerkammer entstehen, damit das bereits bestehende Weiterbildungssystem den Bedürfnissen von behinderten Arbeitnehmern angepasst wird.

Maßnahme 2	
§	Anpassung und bessere Definition des Begriffs „Salarié Handicapé“
§	Förderung der Einstellung behinderter Personen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
§	Spezifische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bestehender Beschäftigungsverhältnisse

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. du Travail et de l'Emploi	einmal jährlich ab 2012/2013
legislativ	Min. des Transports Arbeitnehmerkammern Arbeitgeberverbände	

Erklärungen:

- Der Begriff „Salarié handicapé“ bleibt problematisch, da er sowohl für den Betroffenen als auch für mögliche Arbeitnehmer einen diskriminatorischen Charakter hat. Alternative Begriffe wie z.B. „*Salariés à besoins spécifiques*“ lösen das Problem nicht wesentlich. Es sollten weiter Recherchen gemacht werden, um einen weniger stigmatisierenden Begriff zu finden.
- Sowohl durch sachliche Information als auch durch werbewirksame Kampagnen sollen mögliche Arbeitgeber über die Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung sensibilisiert werden.
- Insbesondere soll einmal jährlich eine „Semaine (Foire) à l'Emploi des salariés en situation de handicap“ veranstaltet werden, an denen alle Akteure in diesem Zusammenhang beteiligt sind.
- Schaffung einer Plattform (Internet) bzw. Ausbau bestehender Internetportale (z.B.: Guichet.lu) um besser über die Möglichkeit der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderung zu informieren (z.B.: Unterstützungsmöglichkeiten, Bezuschussung des Lohns, Hilfe bei der Anpassung des Arbeitsplatzes).
- Ermutigung zu sozialer Verantwortung der Arbeitgeber durch Schaffen eines Labels für vorbildliche Betriebe
- Eine wesentliche Aufgabe besteht darin, engagierte Fürsprecher („Multiplicateurs“) zu finden, die die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen den Betrieben näher bringen. Die Fürsprecher können ebenfalls Ansprechpartner im Falle von Schwierigkeiten innerhalb des Betriebes sein. Folgende Personengruppen kämen als „Multiplicateurs“ in Frage:
 - § Delegierte der Betriebsräte
 - § Vorgesetzte in den Betrieben (cadres)
 - § Vertreter der Arbeitgeberverbände (FEDIL, UEL, etc)
 - § beziehungsweise einen Entsandter bei den Verbänden
- Maßnahmen und gesetzliche Regelungen, die den Alltag der Beschäftigten mit einer Behinderung erleichtern
 - § Stufenweise Wiedereingliederung ins Arbeitsleben, insbesondere nach langer Krankheit, ähnlich dem deutschen Modell beziehungsweise dem kanadischen Modell des „Disability managements“ .
 - § Transportmöglichkeiten zum Arbeitsplatz müssen sichergestellt werden (auch an den Wochenenden).
 - § Verstärktes Zurückgreifen auf technische Arbeitshilfen auf dem Arbeitsplatz (ADAPTH)

§ Persönliche Begleitung und Hilfen auf dem Arbeitsplatz

Maßnahme 3
Neue Modelle der Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ legislativ	Min. du Travail et de l'Emploi	2013

Erklärungen: Die bestehenden Werkstätten für Menschen mit Behinderung sollen nicht gänzlich abgeschafft werden. Sie erfüllen weiterhin eine wesentliche und wichtige Funktion bei der Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung. Das Angebot an Betreuung soll aber durch zusätzliche Maßnahmen ausgebaut werden, die die Integration behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiter fördern.

- Betriebe sollen eher durch positive Signale dazu ermutigt werden, Personen mit einer Behinderung einzustellen anstatt von repressiven Maßnahmen wie Sanktionen bei Nichterreichung der Quoten (siehe: Überarbeitetes Gesetz vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderungen) bedroht zu werden.
- Neue Funktionsmodelle zur Förderung der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen ausgearbeitet werden

§ **Job-Coaching / emploi assisté:** intensive Begleitung von Arbeitssuchenden und Arbeitgebern von der Einstellung, über die Eingliederung im Betrieb bis zur längerfristigen Betreuung des Arbeitsverhältnisses

§ **Equipes encadrées / Betreute Arbeitsgruppen:** in Unternehmen, ähnlich wie in einem „Atelier Protégé“, kleinere zusammenhängende Gruppen von behinderten Arbeitnehmern ermöglichen, die sowohl von erzieherischem als auch von spezifischem Fachpersonal zusätzlich betreut und begleitet werden.

Diese Modelle sollen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber hilfreich sein und insbesondere die Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsverträge fördern.

Maßnahme 4
<ul style="list-style-type: none"> • Gründung einer zentralen Anlaufstelle („Guichet unique“) für behinderte Arbeitssuchende • Persönliche Begleitung bei den behördlichen Prozeduren

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ legislativ	Min. du Travail et de l'Emploi SSH ADEM SSCTR	2013

Erklärungen:

- Es ist oft nicht einfach für Menschen mit einer Behinderung, die vielfältigen administrativen Hürden zu überwinden. Deshalb müssten wesentliche administrative Vereinfachungen eingeführt werden:
 1. „Guichet unique“ Eine einzige Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung soll:

- § Behördengänge wesentlich reduzieren
- § Mehrfachanträge und die geforderten Belege und Dokumente, die oftmals mehrfach eingereicht werden müssen, auf einen Antrag zu reduzieren

2. Vereinfachung der Formulare, Prozeduren usw.

- Außerdem soll einem behinderten Arbeitssuchenden jemand zur Seite gestellt werden, der ihn bei den Behördengängen und Prozeduren persönlich begleitet, damit er in den Genuss dessen gelangt, was ihm zusteht.

Zukunftsvision

Menschen sollen ihr Recht auf Arbeit und somit ihren Lebensunterhalt unabhängig von jedweder sozialer Unterstützung verwirklichen können. Der Zugang zum Arbeitsmarkt soll barrierefrei sein und Menschen mit einer Behinderung soll der Weg zu einer beruflichen Karriere offen sein.



4. Schule und Erziehung

Präambel

Progressiv macht Luxemburg sich auch im Sinne der Behindertenrechtskonvention der UNO auf den Weg zu einer inklusiven Schule.

Inklusion bedeutet, dass „allen Menschen von Anfang an in allen gesellschaftlichen Bereichen, eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe möglich ist... Sie bedeutet einen ungehinderten, barrierefreien Zugang und eine umfassende Beteiligung von *Menschen mit Behinderungen* in allen Bereichen des Lebens.“*

(*Definition von „Inklusion“ im Sinne der UNO-Menschenrechtskommission)

In diesem Dokument soll an erster Stelle von der Inklusion von Kindern/Jugendlichen mit einer Behinderung die Rede sein, aber auch von Kindern/Jugendlichen, deren gesellschaftliche Integration aus kognitiven, sozialen oder verhaltensspezifischen Gründen, gefährdet ist.

Situationsanalyse

Zum Ersten muss man feststellen, dass in Luxemburg jedes Kind das Recht auf eine Beschulung hat und auch beschult wird. Rund 1% der Schulbevölkerung wird im Rahmen der „éducation différenciée“ ganztägig beschult. Dies ist im europäischen Vergleich ein sehr kleiner Prozentsatz.

1. Im Moment kann man in Luxemburg folgende Integrationsbemühungen im Hinblick auf alle Kinder feststellen:
 - Das neue Grundschulgesetz vom 6. Februar 2009 sieht vor, dass die Grundschulklassen von „équipes pédagogiques“ geleitet werden. Bei Bedarf werden sie von einem multiprofessionellen Team, das aus Spezialisten aus den Bereichen Psychomotorik, Pädagogik und Heilpädagogik besteht, unterstützt. Jede Schule bietet Kindern mit speziellen Lernbedürfnissen einen individuellen Förderplan an. Die nötigen Hilfen werden von der „Commission d'inclusion scolaire“ zugeteilt. Diese Kommission, die sich aus dem Inspektor/in als Präsident/in und Experten aus dem multiprofessionellen Team zusammensetzt, trifft ihre Entscheidungen in Absprache mit den Eltern und mit deren Einverständnis. Sie darf auch externe Experten zu Rate ziehen. Zudem erweitert das neue Grundschulgesetz durch die Aufforderung zur Differenzierung während des Unterrichts, die Aufteilung in Zyklen, die Schaffung von „équipes pédagogiques“ und „plan de réussite scolaire“, die Möglichkeiten inklusiv zu arbeiten.
 - In der Sekundarschule gibt es seit dem 15. Juli 2011 ein Gesetz (loi du 15 juillet 2011 visant l'accès aux qualifications scolaires et professionnelles des élèves à besoins éducatifs particuliers) das es Schülern mit partikularen Bedürfnissen

ermöglicht auf Hilfsmittel zurückzugreifen, die speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind. Diese Hilfsmittel sollen es den betreffenden Schülern ermöglichen, eventuelle Hindernisse, vor allem bei Prüfungssituationen, zu überwinden. Es kann sich hier z.B. um das zur Verfügung stellen von Prüfungsbögen in Brailleschrift oder in vergrößerter Druckschrift handeln, oder um das Ersetzen von mündlichen Prüfungen durch schriftliche Prüfungen für Schüler die Schwierigkeiten haben sich verbal auszudrücken.

Bereits jetzt hat sich herausgestellt, dass dieses Gesetz unter anderem Kindern/Jugendlichen mit chronischen Krankheiten ermöglicht ihre Ausbildung angemessen in der Regelschule fortzusetzen.

2. Folgende Integrationsbemühungen haben spezifisch im Hinblick auf Kinder/Jugendliche mit einer Behinderung stattgefunden:

- Es wurden eine Reihe der Klassen der „éducation différenciée“ in Grund -, respektive Sekundarschulen integriert. Mancherorts wurden und werden weitergehende Inklusions- und Kollaborationsbemühungen initiiert.
- Das durch ein Gesetz vom 13. März 2008 initiierte Projekt der „école préscolaire et primaire de recherche fondée sur la pédagogie inclusive“, genannt « Eis Schoul » ist ein Versuch eine inklusive Schule aufzubauen.
- Die „éducation différenciée“ hat sowohl im integrativen, wie auch im nicht integrativen Bereich große Weiterbildungsanstrengungen unternommen. Das Personal der „équipes multi-professionnelles“ arbeitet heute größtenteils mit ihren Schülern in den Klassen und mit den Mitschülern, anstatt sie gesondert zu unterstützen.
- Das „Centre de Logopédie“, eine Schule für Kinder mit Förderschwerpunkt Sprechen und Hören, betreut die betroffenen Schüler prioritär wohnortnah. Die Klassen im „Centre de Logopédie“ selbst verstehen sich als „Durchgangsklassen“, deren Ziel es ist, die Kinder schnellstmöglich wieder in eine Regelschule zu integrieren.

3. Wenn man die Integration aller Kinder/Jugendlichen verstärkt fördern will, bedeutet dies, dass man

- eine flächendeckende Öffnung der Regelschule im Hinblick auf Kinder/Jugendliche mit Behinderungen braucht.
- qualifiziertes Personal, insbesondere Sonderschullehrer (Integrationslehrer) einstellen muss.
- angemessene Räumlichkeiten bereit stellen muss.

4. Folgende Integrationsbemühungen finden im Interesse von Kindern/Jugendlichen mit anderen Schwierigkeiten statt:

- Wenn auch alle Kinder Luxemburgs beschult werden, darf man die Tatsache nicht aus den Augen verlieren, dass immerhin 12% der Schüler die Lernziele des „enseignement fondamental“ nicht erreichen und deshalb anschließend in die „classes modulaires“ des „régime préparatoire“ eingeschult werden. Das Ministerium hat beschlossen die großen Sammelzentren des „régime préparatoire“ aufzulösen und den Wunsch geäußert, dass jedes Lyzeum ein paar

Klassen des „régime préparatoire“ aufnimmt. Dieses Anliegen wurde inzwischen zu einem beachtlichen Teil umgesetzt.

- 9 % der Schüler in Luxemburg schließen ihre Schulausbildung nicht mit einem Diplom ab. Die „école de la 2e chance“ wurde geschaffen um einer Reihe Schulabbrecher, die Chance zu geben im zweiten Anlauf einen Schulabschluss zu machen.
- Luxemburg empfängt jedes Jahr eine große Anzahl an ausländischen Schülern, die keine der in Luxemburg gängigen Sprachen beherrschen. Sie werden in den „cours d'accueil“ in den Grundschulen und in den „classes d'accueil“ der Sekundarschulen betreut und nach einem Jahr in eine, ihren Fähigkeiten entsprechende, Klasse integriert. Die Schüler der „cours d'accueil“ haben eine „classe d'attache“ in der Grundschule, in der sie eingeschult sind. Luxemburg hat mittlerweile eine lange Tradition, was die Integration fremdsprachiger Schüler angeht und sie verläuft in der Regel zufriedenstellend. Problem bleibt die Schulung und Fortbildung der zuständigen Lehrer.
- In den letzten Jahren steigt die Anzahl der Schüler mit Lernverweigerung, Verhaltensschwierigkeiten und/oder schwerwiegenden psychischen Problemen. In den so genannten Mosaik-Klassen, die in 22 Lyzeen funktionieren, können eine Reihe dieser Schüler aufgefangen und wieder in ihre Ursprungsklassen zurückgeführt werden. Es bleibt eine Anzahl von Jugendlichen übrig, für die Luxemburg bis jetzt noch keine adäquate Antwort hat. Für manche bedeutet dies, dass sie den Weg ins Ausland antreten müssen um eine Schule zu finden, die sich ihrer annehmen kann.

Herausforderungen

Luxemburg hat die Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert:

Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hält fest:

(1) „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Es ist Aufgabe der Schule die selbstverständliche Anerkennung, Integration und Teilhabe von allen Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Ziele

Lange Zeit war in unserer Gesellschaft die vorherrschende Meinung, dass Menschen mit spezifischen Bedürfnissen „geholfen“ werden müsste. Dieselbe Gesellschaft hat aber oft genug kaum einen Bezug zu diesen Menschen und erlebt sie nicht als selbstverständlichen Bestandteil ihrer selbst.

Herausragendes Ziel des Inklusionsgedankens ist ein Mentalitätswandel in unserer Gesellschaft. Wir wünschen uns eine Gesellschaft, die Menschen, mit spezifischen Bedürfnissen, als gleichberechtigten Bestandteil ihrer selbst erlebt. In Bezug auf die Schule bedeutet dies, dass diese so weit als möglich alle Menschen zusammen aufnimmt und ihnen eine gemeinsame, angemessene Ausbildung im Rahmen ihrer Möglichkeiten anbietet. Dieser Wandel vollzieht sich erfahrungsgemäß nicht auf Anhieb.

Wo, wenn nicht in der Schule und mit Hilfe der Schule, kann dieser Mentalitätswandel stattfinden? Schüler, für die die tägliche Präsenz und die tägliche Teilnahme am Unterricht von Kindern mit spezifischen Bedürfnissen selbstverständlich ist, werden später als Erwachsene nicht mehr viel über Inklusion reden, weil sie für sie selbstverständlich sein wird.

Langfristiges Ziel ist eine Regelschule, in der, so weit wie möglich, jedes Mitglied dieser Gesellschaft seinen Platz findet. In dieser Hinsicht muss die Regelschule sich in der Zukunft noch stärker ihrer entwicklungsfördernden Rolle bewusst werden und ihre selektiven Evaluationskriterien in Hinsicht auf Kinder mit spezifischen Bedürfnissen überdenken.

Maßnahmen

Maßnahme 1
Die gleichen administrativen Rechte für alle Schüler

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de l'Éducation nationale et de la Formation prof.	September 2012
legislativ		

Erklärungen: Ab September 2012 werden alle Schüler im „fichier élèves“ erfasst. Ihre Leistungen werden erfasst und ihre Kompetenzen zertifiziert. Alle Sekundarschüler erhalten eine IAM-Nummer. Alle in einer Regelschule unterrichteten Schüler (auch die Schüler aus den „classes de cohabitation“) werden weitgehend zu denselben Schulzeiten unterrichtet.

Maßnahme 2
Überarbeitung des geänderten Gesetzestextes zur „éducation différenciée“ vom 14.3.1973

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ legislativ	Min. de l'Education nationale et de la Formation prof.	Vorlage des Projektentwurfs 2013

Erklärungen: Die „éducation différenciée“ wird Bestandteil der Regelschule. Sie greift subsidiarisch ein, wenn sonderpädagogische Kompetenzen benötigt werden. Als sonderpädagogisches Kompetenzzentrum bündelt sie Fachwissen. Dies ermöglicht ihr kompetentes, ausgebildetes Personal gezielt an den richtigen Stellen einzusetzen .

Die Eltern der betreffenden Kinder/Jugendlichen werden in jeder Phase der Betreuung ihres Kindes informiert, konsultiert und in den Entscheidungsprozess eingebunden.

Die betreffenden Schüler sind an einer Regelschule eingeschrieben. Sie werden von der „éducation différenciée“ anhand der bestehenden Prozeduren erfasst und angemessen betreut. Sie nehmen so weit wie möglich am Regelunterricht teil und haben das gleiche Recht auf Förderung ihrer Kompetenzen und ihres Wissensstands wie die anderen Schüler.

Die Lehrer der Regelschule werden in intensiver Zusammenarbeit mit dem Personal der « éducation différenciée » den integrativen Prozess im Sinne aller Schüler fördern.

Die in der UN-Konvention erwähnten Methoden des „universal design“, die darauf hinzielen in einer heterogenen Klasse alle Kinder/Jugendlichen angemessen zu unterrichten, werden Eingang in die Unterrichtspraxis der Schulen finden.

Wichtig ist es festzustellen, dass nicht alle Kinder/Jugendlichen in dieser Art und Weise an einem gemeinsamen Schulleben teilnehmen können. Diese Kinder/Jugendlichen besuchen spezialisierte Förderschulen (Stammschule), bleiben aber an einer Regelschule eingeschrieben und werden an manchen Aktivitäten derselben so weit wie möglich teilnehmen.

Maßnahme 3
Frühförderung

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de l'Education nationale et de la Formation prof.	Neuer Anstoß seit dem Grundschulgesetz von 2009

Erklärungen: Eine spezifische Frühförderung ist wichtig, zum Beispiel: für hörgeschädigte, gehörlose und blinde Kinder oder Kinder, die an seltenen oder schweren Krankheiten leiden. Für diese Kinder sind Maßnahmen wie z.B. Cochlear Implantate, Lernen der Gebärdensprache und der oralen Sprache, das Erlernen der Brailleschrift, wenn bestimmte Symptome auftreten, Voraussetzungen für eine schrittweise Inklusion in die allgemeine Schule.

Im Bereich der sozial-emotionalen Förderung haben sich früh einsetzende präventive Maßnahmen als ein wichtiges Instrument zur Verringerung von Verhaltensauffälligkeiten bewährt. Dementsprechend sollen verstärkt Präventionsprojekte entwickelt und umgesetzt werden.

Maßnahme 4
Abänderung des Gesetzes vom 16.8.1968 zur Schaffung des „Centre de Logopédie“

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ legislativ	Min. de l'Education nationale et de la Formation prof.	Vorlage des Gesetzentwurfes : 2013

Erklärungen: Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung müssen die gleichen Bildungschancen haben wie Hörende. Das „centre de logopédie“ wird ihnen die Möglichkeit bieten, sich in der deutschen Gebärdensprache unterrichten zu lassen, sowie die Kultur der Gehörlosen kennen zu lernen.

Vor allem die Klassen der Kinder, die den „Cycle 1 und 2“ des „Centre de Logopédie“ besuchen, sollen übers Land verteilt in verschiedene Grundschulen integriert werden; Ausgangsbasis für eine echte Inklusionsarbeit.

Die „professeurs d'enseignement logopédique“, die an den verschiedenen Regelschulen mit Kindern/Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung oder einer Sprachstörung arbeiten werden die Rolle von Multiplikatoren übernehmen und mit ihrer Fachkompetenz die anderen Kollegen in ihrer Arbeit unterstützen.

Maßnahme 5
Ausbildung der Grundschullehrer

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
legislativ administrativ	Universität Luxemburg Min. de l'Education nationale et de la Formation prof. /SCRIPT	mittelfristig

Erklärungen: Alle Lehrer benötigen Grundkenntnisse in punkto Sonderpädagogik und Früherkennung von spezifischen Bedürfnissen.

Die Universität wird in ihrer Grundausbildung diesem Umstand Rechnung tragen und ein Modul anbieten, das diese Grundkenntnisse anbietet.

Im Rahmen des neu zu schaffenden Praktikums werden die angehenden Lehrer sich mit den Grundbegriffen der Sonderpädagogik und des „universal design“ auseinandersetzen müssen.

Maßnahme 6
Erstausbildung der Sekundarschullehrer

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
legislativ administrativ	Universität Luxemburg Min. de l'Education nationale et de la Formation prof.	mittelfristig

Erklärungen: Das vom Ministerium neu aufgelegte Ausbildungsprogramm für die Praktikumszeit der Sekundarschullehrer wird in Zukunft Grundkenntnisse in punkto Sonderpädagogik beinhalten.

Maßnahme 7
Pädagogische Fortbildung

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
legislativ administrativ	Min. de l'Education nationale et de la Formation prof. /SCRIPT	Seit Dezember 2011

Erklärungen: Wenn die Regelschulen sich mehr für Kinder/Jugendliche mit spezifischen Bedürfnissen öffnen, benötigen die betroffenen Lehrer eine angemessene Fortbildung. Die Fortbildungsabteilung des SCRIPT hat bereits begonnen eine Reihe von Kursen zum Thema Sonderpädagogik anzubieten. So werden 10 Grundschullehrer und 5 Vertreter der „éducation différenciée“ an einer Zusatzausbildung (300 h/10 ECTS Punkte) der autonomen Hochschule in der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, in Zusammenarbeit mit der Schweizer Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik teilnehmen. Andere Angebote werden folgen.
Zu prüfen ist, inwieweit eine angemessene Ausbildung zusätzlich zum herkömmlichen Lehrerdiplom staatlich anerkannt werden kann.

Maßnahme 8
Qualifiziertes Personal

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de l'Education nationale et de la Formation prof.	Progressiv ab 2010

Erklärungen: Um die Herausforderungen der Inklusionsarbeit zu bewältigen wird verstärkt spezifisch geschultes Personal (z.B.: Sonderpädagogen und Sozialpädagogen) benötigt. Das Ministerium hat bereits begonnen seine Einstellungspolitik in dieser Hinsicht zu gestalten. So wurden seit 2010 13 Pädagogen, 9 Sonderpädagogen, 17 Sozialpädagogen, sowie 8 anderweitig spezialisierte Fachleute in der „éducation différenciée“ und im „centre de logopédie“ eingestellt.

Man wird diese Politik der gezielten und durchdachten Aufstockung von qualifiziertem Personal (z.B.: Sonderpädagogen, Logopäden und qualifizierte Lehrer) weiter führen müssen, wenn man die angedachte Inklusionsarbeit erfolgreich durchführen will. Man muss darüber nachdenken gezielt Lehrpersonal mit Erfahrung im Regelschulbereich für eine Zusatzausbildung als Sonderschullehrer (Master) zu motivieren.

Maßnahme 9
Studie über die Arbeit von einigen Schulen, die versuchen die Integration aller Schüler zu fördern

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de l'Education nationale et de la Formation prof.	2012 (Abschlußbericht : Frühling 2013)

Erklärungen: Die inklusive Pilotschule „Eis Schoul“, sowie einige Schulen, die eine Gruppe von Kindern aufgenommen haben, die von der „éducation différenciée“ betreut werden, werden in enger Zusammenarbeit mit der „éducation différenciée“, der SCRIPT Abteilung „innovation et recherche“ und einem externen Berater eine Bestandsaufnahme der Inklusionsarbeit, die mittlerweile geleistet wurde, erstellen.

Mithilfe dieses Projekts will das Ministerium

- anderen Schulen, die erst in die inklusive Arbeit einsteigen, diesen Einstieg erleichtern, indem ihnen die gemachten Erfahrungen zugutekommen,
- die verantwortlichen Administrationen auf Schwachstellen, Hindernisse und Inkompatibilitäten aufmerksam machen, die die Inklusion der Kinder erschweren,
- die Lehrer und Erzieher, von denen verlangt wird inklusiv zu arbeiten, von den Erfahrungen ihrer Kollegen profitieren lassen,
- eine größere Öffentlichkeit auf den Sinn und den Zweck von Inklusion aufmerksam machen.

Maßnahme 10
Beschulung von Kindern mit Verhaltensstörungen

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de l'Education nationale et de la Formation prof.	Vorlage des Konzepts : 2012

Erklärungen: Das Ministerium entwickelt ein Konzept, das zum Ziel hat, Kinder und Jugendliche mit Verhaltensstörungen, die heute oft in ausländische Betreuungsstrukturen mit angegliederter Schule überwiesen werden müssen, zu beschulen und sie wieder in die Regelschule einzugliedern.

Innerhalb der Schulen und im Rahmen der „éducation différenciée“ gibt es eine Reihe Initiativen, die sich dieser Kinder/Jugendlichen annehmen. Diese werden weiter unterstützt.

Maßnahme 11
Verbesserung der Interventionsmöglichkeiten von EMP („équipes multi-professionnelles“) und SPOS (Sekundarschule)

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de l'Education nationale et de la Formation prof.	Progressiv ab 2012

Erklärungen: Ziel des Unterrichts im Klassensaal ist gemeinsames Lernen.

Ist dies wegen den Bedürfnissen, Ansprüchen oder dem Verhalten eines Kindes nicht möglich und kein sonderpädagogisch geschultes Personal zur Stelle, ist es möglich, dass Schüler und Lehrer schnell zeitlich begrenzte Hilfestellung von einer qualifizierten Person erhalten („décision de crise“). Die im Gesetz vorgesehenen Prozeduren im Rahmen der CIS, bzw. SPOS, verlaufen parallel.

In der Praxis hat diese Interventionsmöglichkeit aus diversen Gründen noch nicht Fuß gefasst. Es gilt die Hinderungsgründe in dieser Hinsicht zu beseitigen.

Maßnahme 12
Angepasste Berufsausbildungsmöglichkeiten für zukünftige salariés handicapés

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
legislativ administrativ	Min. de l'Education nationale et de la Formation prof.	mittelfristig

Erklärungen: Behinderte Schüler brauchen eine gute und angepasste Berufsausbildung mit Schulabschluss, vor allem wenn sie auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen möchten. Eine intensive Konzertierung der Schulen mit den Instanzen, die die angehenden Auszubildenden bei ihren ersten Schritten auf dem Arbeitsmarkt begleiten (ADEM, ALJ) ist in dem Fall vonnöten.

Die Berufsausbildung muss den Bedürfnissen des betreffenden Kindes individuell angepasst werden, z.B. in der Dauer, in der Auswahl und der Anzahl der Module, die der Schüler bestehen sollte.

Bei der Zertifizierung werden transparent die erlernten Fertigkeiten und Kompetenzen angegeben um eine zielorientierte Arbeitsplatzsuche zu erleichtern. Es wird ein schulisches Abschlussdiplom entwickelt, das flexibel Auskunft über die Fähigkeiten und Kompetenzen des Schülers Auskunft gibt. Es ist zu prüfen inwieweit Ausbilder aus den spezialisierten Zentren für die Ausbildung von Behinderten in der Regelschule hinzugezogen werden müssen, respektive können.

(Weitere Maßnahmen sind im Dokument „Arbeit und Beschäftigung“ angedacht.)

Maßnahme 13
Überprüfung der bestehenden Infrastrukturen

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de l'Education nationale et de la Formation prof. Min. du Travail et de l'Emploi /I.T.M Min. de la Fonction publique/Service de la Sécurité dans la Fonction publique	Überprüfung ab 2012

Erklärungen: Seit einigen Jahren wird bei neu zu errichtenden Gebäuden genau darauf geachtet, dass sie allen Menschen gerecht werden und niemand durch materielle Hindernisse am Zugang zu Bildung behindert wird.

Die älteren Gebäude der Grund- und Sekundarschulen werden progressiv anlässlich der nächsten Renovierungsarbeiten von den zuständigen Behörden überprüft, inwieweit sie zugänglich sind für Personen mit Behinderungen, bzw. die pädagogische Arbeit mit allen Kindern/Jugendlichen behindern.

Erstens gilt es sicherzustellen, dass Kinder/Jugendliche mit motorischen Behinderungen alle wichtigen Stellen in den Gebäuden erreichen können. Zweitens ist es wichtig, dass jede Schule genügend Rückzugsmöglichkeiten anbietet, für Kinder/Jugendliche auf die zeitweilig individuell eingegangen werden muss.

Maßnahme 14
Sensibilisierungskampagnen

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de l'Education nationale et de la Formation prof. Min. de la Famille et de l'Intégration	ab September 2012

Erklärungen: Man muss sich bewusst sein, dass manche dieser Maßnahmen bei einigen Eltern, Lehrern, Kindern, oder „noch“ Außenstehenden gewisse Ängste, eine gewisse Skepsis oder auch Widerstand hervorrufen werden.

Es ist eine gezielte Aufklärungskampagne vonnöten, die die Motive für diese Umwandlungen klar herausstellt und die darauf hinweist, dass alle Maßnahmen Schritt für Schritt getroffen werden, so dass niemand überfordert wird. (siehe das Dokument „Bewusstseinsbildung und Information“)

Die Schulen werden progressiv ihren Beitrag zur Sensibilisierung über den „Plan de réussite scolaire“ in den Grundschulen und den „Plan de développement scolaire“ in den Sekundarschulen leisten.

Zukunftsvision

Langfristiges Ziel ist eine Regelschule, in der, so weit wie möglich, jedes Mitglied dieser Gesellschaft seinen Platz findet, in der Hoffnung, dass das Miteinander in der Schule den Weg zu einer Gesellschaft öffnet, die jedem Mitglied seinen gleichberechtigten Platz zugesteht.



5. Nichtdiskriminierung und Gleichstellung

Situationsanalyse

Gleichbehandlung führt nicht zwangsweise zu Gleichberechtigung. Genau diese Feststellung erklärt die Notwendigkeit eines internationalen Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das keine neuen Rechte vorsieht, sondern die gleichberechtigte Ausübung vorhandener Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen zum Ziel hat. Juristische Gleichstellung wird nur dann zur faktischen Gleichstellung führen, wenn vorhandene Hürden beseitigt wurden und genügend Maßnahmen getroffen wurden, um Benachteiligungen auszugleichen. Gleichstellung ist die Angleichung von Chancen, Gleichstellung setzt oft positive "Diskriminierungen" voraus.

Die luxemburgische Gesetzeslage ist klar: Jegliche Art der Diskriminierung, ob direkt oder indirekt, ist verboten.

Durch das Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes vom 28. November 2006 wurden in Luxemburg 2 europäische Gleichbehandlungsrichtlinien umgesetzt (*Richtlinie 2000/78/CE zur Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung und Richtlinie 2000/43/CE zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse*), und das Zentrum für Gleichbehandlung wurde ins Leben gerufen.

Von Gesetzeswegen liegt nur dann eine Diskriminierung vor, wenn sie aufgrund eines der 6 Diskriminierungsmotive, worunter Behinderung, geschieht.

Herausforderungen

Nach Art. 5 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Gleichstellung und die *Beseitigung* von Diskriminierung zu fördern, und „um die *Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten*“. „*Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführen der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.*“

Im Sinne der UN-BRK bedeutet Diskriminierung aufgrund von Behinderung „jede *Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen.*“

Die praktische Anwendung des Konzeptes der angemessenen Vorkehrungen, das die UN-BRK als innovatives Element des Diskriminierungsschutzes einführt, und die Definition der

Versagung besagter Vorkehrungen und Hilfen als Form der Diskriminierung ist eine der Hauptherausforderungen der luxemburgischen Gleichstellungspolitik.

Maßnahmen, die das Potential haben, die tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern, müssen stärker unterstützt werden. In diesem Sinne wird z.B. die Einführung eines Sonderurlaubs „Congé Handicap“ gefordert, der es behinderten Menschen erlaubt nicht ihre gesetzlichen Urlaubstage opfern zu müssen um Beratertätigkeiten auszuüben - denn wer könnte z.B. Gemeinden oder Unternehmen besser beraten als selbst „betroffene“ Menschen, wenn es um Chancengleichheit geht? Das gleiche gilt für Vertreter von Nicht-Regierungsorganisationen, die im Behindertenbereich tätig sind, wenn diese „ihre“ NGO bei offiziellen Veranstaltungen auf nationaler oder internationaler Ebene vertreten müssen.

Solche Maßnahmen müssen, um langfristig etwas zu bewirken, zwingend einhergehen mit Bewusstseinsbildung zur Gleichstellung in sämtlichen Bevölkerungsschichten.

Ziele

Die Bevölkerung muss dahingehend sensibilisiert werden, dass, falls notwendig, die Bereitschaft angemessene Vorkehrungen zu treffen da ist und außer Frage steht. Individuell erforderliche Anpassungen von Gegebenheiten, die gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihr Recht gleichberechtigt mit anderen ausüben können, müssen zur Selbstverständlichkeit werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1
Sensibilisierungskampagne „Leichte Sprache ist für Alle gut“

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Famille et de l'Intégration Syvicol	fortlaufend

Erklärungen: Viele Menschen würden sich im Leben viel einfacher zurechtfinden, wenn wichtige Informationen für sie in vereinfachter Form zugänglich wären.

Leichte Sprache ist besonders für Menschen mit Lernschwierigkeiten eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung. Nur wer über die nötigen Informationen verfügt, kann eigenständig Entscheidungen über sein eigenes Leben treffen.

Das Konzept und der Nutzen der „Leichten Sprache“ müssen einer breiten Öffentlichkeit durch gezielte Aktionen nahegebracht werden. Ziel ist es, dass immer mehr öffentliche Stellen und private Firmen, Geschäfte, Vereine und andere öffentlich zugängliche Stellen, Informationen in leichter Sprache zur Verfügung stellen.

Maßnahme 2
Behindertenbeauftragte in großen Unternehmen

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. des Classes Moyennes UEL CLC	fortlaufend

Erklärungen: Sprachbarrieren oder Informationen, die ausschließlich in schriftlicher Form verfügbar sind, machen es für manche Menschen (z.B. Menschen mit einer ausgeprägten Lernbehinderung) unmöglich, allein einzukaufen oder z.B. ins Restaurant zu gehen.

Dadurch, dass in größeren Unternehmen ein Behindertenbeauftragter genannt wird, der dementsprechend geschult wird (z.B. in einer 2-tägigen Schulung), gibt es mindestens eine Person im Unternehmen, die ein Auge hat für die alltäglichen Probleme und Barrieren, denen sich Menschen mit Behinderungen regelmäßig stellen müssen. Zu den weiteren Aufgaben dieser Person würde auch gehören, das Bewusstsein der Belegschaft für diese Art von Problemen zu bilden und zu stärken. Diese Funktion soll, wenn man den allgemeinen Gleichstellungs-Mainstreaming-Ansatz umsetzen möchte, von einem Personalbeauftragten oder einem Gleichstellungsbeauftragten übernommen werden, der sich allen gesetzlichen Diskriminierungsmotiven annimmt. Besagte Maßnahmen sollen verstärkt in einer strategischen Kooperation mit wichtigen Partnern (z.B. UEL, CLC) angegangen werden.

Maßnahme 3
Bewusstseinsbildung

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Alle Ministerien	fortlaufend

Erklärungen: Öffentliche Kampagnen die zum Ziel haben, das Bewusstsein aller Gesellschaftsgruppen und –schichten für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schärfen, müssen in regelmäßigen Abständen gestartet werden. Diese Kampagnen haben zum Ziel, dass die Gesellschaft Menschen mit Behinderungen nicht mehr länger als Träger von „Defiziten“ ansieht, sondern als das was sie sind, nämlich als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft, die es schwer haben ihre Rechte geltend zu machen, weil die Umwelt ihren Bedürfnissen nicht angepasst ist, und die Gesellschaft, bedingt durch Informationsmangel, zu wenig Rücksicht nimmt. Menschen mit Behinderungen müssen verstärkt bei der Ausarbeitung und der Umsetzung dieser Kampagnen mitwirken. Es muss dahingehend sensibilisiert werden, dass das Miteinbeziehen von den belangen von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen zum Reflex wird. Dies geschieht im Sinne des „Disability-Mainstreaming“.

Maßnahme 4
Journée sociale

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de l'Éducation nationale et de la Formation prof.	fortlaufend

Erklärungen: Bewusstseinsbildung im Rahmen der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention darf nicht ausschließlich bei Erwachsenen stattfinden, sondern auch bei Kindern und Jugendlichen. Je früher angefangen wird, desto weniger Chancen haben Vorurteile, um sich in den Köpfen festzusetzen. Die Idee der „Journées sociales“, bei denen die Sensibilisierung der Schüler für sozial relevante Themen im Vordergrund steht, wie sie heute schon in verschiedenen Luxemburger Gymnasien (Lycées) durchgeführt wird, müsste verallgemeinert werden, um schließlich zum festen Termin in sämtlichen Schulen des Großherzogtums zu werden.

Maßnahme 5
Anerkennung und Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Bereich der Barrierefreiheit und der Chancengleichheit

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Famille et de l'Intégration Agence du Bénévolat	fortlaufend

Erklärungen: Es soll aktiv nach Lösungen gesucht werden um es Menschen zu ermöglichen sich, falls sie dies wünschen, stärker für die Belange von Menschen mit Behinderungen einzusetzen.

Maßnahme 6
Ausbildung von Menschen mit Lernschwierigkeiten – Anerkennung der „nicht-formalisierten“ Ausbildung

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
legislativ / administrativ	Min. de l'Éducation nationale et de la Formation prof. ADEM/SSH	mittelfristig

Erklärungen: Es gibt zu wenig Ausbildungsmöglichkeiten für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Es gibt nur eine begrenzte Berufswahl für Menschen mit Behinderungen. Es müsste mehr Möglichkeiten geben, die Berufsausbildungen an die speziellen Bedürfnisse von Schülern mit Lernbehinderungen anzupassen. Es gibt im Ausland die Möglichkeit, verschiedene Ausbildungen, die im Regelfall 2 Jahre dauern, in 4 Jahren zu absolvieren. Ein langsamerer Lernrhythmus löst oft das Problem.

Die „nicht-formalisierte“ Ausbildung, die praktische Ausbildung (und praxisorientierte Ausbildung beim Arbeitgeber) auf dem ersten Arbeitsmarkt, muss besser wertgeschätzt werden, auch und vor allem wenn eine theoretische Ausbildung nicht möglich ist. Auch wenn nur Teilbereiche einer Ausbildung bestanden wurden, muss dies gebührend, durch eine offizielle Zertifizierung, honoriert werden.

Maßnahme 7
Unterstützung und Ausbau von Sportangeboten für Menschen mit Behinderungen

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Département ministériel des Sports	fortlaufend

Erklärungen: Alle Initiativen, die darauf abzielen, im nicht-wettkampforientierten Sport eine Inklusion von behinderten Personen zu fördern, sind zu unterstützen, dies vor allem im schulischen und im Kinderbetreuungsbereich.

In allen wettkampforientierten Sportarten gelten strenge Regeln. Es ist deshalb von großer Bedeutung, allen Sportlern, mit und ohne Behinderungen, gleichberechtigt die Möglichkeit zu eröffnen, den jeweiligen Regeln entsprechend, an den sportlichen Wettkämpfen ihrer Wahl teilzunehmen. Manchmal verhindert ein striktes Regelwerk, dass Sportler mit unterschiedlichen Voraussetzungen wettkämpfen. In diesem Sinne ist es wichtig, auch den Behindertensport über dessen spezifische Sportverbände (Luxembourg Paralympic Committee für Sportler mit körperlichen Beeinträchtigungen und Special Olympics für Sportler mit Lernschwierigkeiten) verstärkt zu unterstützen. Jeder soll die Möglichkeit erhalten sich im Wettkampf mit anderen zu messen und die eigenen Grenzen zu erfahren.

Zukunftsvision

Eine soziale Vielfalt, die selbstverständlich auch Menschen mit Behinderungen einschließt, und die von allen als Bereicherung empfunden wird, soll selbstverständlich werden. Dies setzt eine Gesellschaftsstruktur und eine Umwelt voraus, die den Anforderungen und Bedürfnissen eines jeden gerecht wird, bzw. die ohne große Mühen angepasst werden kann.



6. Transport und Mobilität

Situationsanalyse

Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen gehört zu den zentralen Voraussetzungen einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe an der heutigen Gesellschaft. Mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird diese Selbständigkeit auf alle Lebensbereiche ausgeweitet, was bedeutet, dass unsere Umwelt so angepasst werden muss, dass alle Menschen, ob mit oder ohne Behinderungen, die gleiche Lebensqualität genießen können. Für behinderte Menschen spielt dabei der öffentliche Personenverkehr eine entscheidende Rolle.

Artikel 9 sowie Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention regeln die Themen der Barrierefreiheit und der Mobilität. Ihre Umsetzung hat den Anspruch, das damit einhergehende Plus an Unabhängigkeit der behinderten Person zu fördern.

Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen soll sowohl in der Form als auch in der Zeit gesichert werden. Die verfügbaren oder die zur Verfügung zu stellenden Mobilitätshilfen (technischer oder menschlicher Natur) sollen einen freien Zugang zu den verschiedenen Fortbewegungsmitteln ermöglichen.

Die heutigen und zukünftigen Bedürfnisse behinderter Menschen, den öffentlichen Transport betreffend, müssen korrekt erkannt und beachtet werden. Um dies zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass der strukturierte Dialog zwischen Nutzern und Entscheidungsträgern, so wie er bei der Ausarbeitung des vorliegenden Aktionsplans in die Wege geleitet wurde, auch in Zukunft zur Erkennung und Beseitigung von Barrieren im öffentlichen Transport beitragen wird.

Herausforderungen

Für Luxemburg stellt sich die Herausforderung, die Verbesserungen der Mobilität von Menschen mit Behinderungen, die in den letzten Jahren angestrebt wurden, zu verstetigen und weiter voranzutreiben.

- Ein barrierefreies öffentliches Transportsystem soll angestrebt werden, das auf alle Arten von Behinderungen eingeht und diesen Rechnung trägt. Wichtig ist dabei eine angepasste Infrastruktur, z.B. bei den Bushaltestellen und Bahnsteigen. Ein Akzent soll auch auf Fortbildungsmaßnahmen für professionelle Fahrer, Lokomotivführer, Zugbegleiter, usw. gelegt werden, damit deren Umgang mit behinderten Menschen optimal verlaufen kann.
- Informationen den Transport betreffend, sowie die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs, sollen barrierefrei gestaltet sein.
- Der seit 2008 eingeführte Novabus, der als Kompensation für den nicht barrierefreien öffentlichen Transport gedacht war, soll neu geregelt werden. Das damals eingeführte System, das als Übergangslösung gedacht war, scheint länger Bestand zu haben. Aus diesem Grund gilt es jetzt, das bestehende System zu verbessern,

damit dieser Fahrdienst auch weiterhin von den Menschen benutzt werden kann, denen der öffentliche Transport nicht zugänglich ist.

- Beim Behindertenschultransport soll **ein** zentraler Ansprechpartner ernannt werden, damit ein kurzer und präziser Kommunikationsweg gesichert ist. Das Fortbildungssystem der Fahrer dieser Transporte soll neu strukturiert werden.
- Das Anlegen von Behindertenparkplätzen und die entsprechenden Regelungen sollen überdacht werden.
- Die eingesetzten Überlandbusse sollen nach und nach, und je nach technischen Möglichkeiten, durch Niederflurbusse ersetzt werden.
- Über die Vergaberegeln in öffentlichen Ausschreibungen soll die Barrierefreiheit aller neuen Fahrzeuge gefordert und stets neu überdacht werden.

Ziele

Ziel ist die Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderungen durch die Sicherstellung der Barrierefreiheit. Es soll als selbstverständlich angesehen werden, dass Menschen in den Städten und Dörfern barrierefrei, und nach Möglichkeit ohne Begleitperson, unterwegs sind. Die Barrierefreiheit soll aktiv vorangetrieben werden, und neue Mobilitätsbarrieren müssen verhindert werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1
Barrierefreiheit des öffentlichen Transports und dessen Infrastrukturen

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ finanziell	Min. du Développement durable et des Infrastructures/Département des Transports Syvicol Verkéisersverbond	fortlaufend

Erklärungen: Die im Aktionsplan festgehaltenen Erkenntnisse sollen nicht als definitiv betrachtet werden und müssen im Bedarfsfall den neuesten Erkenntnissen angepasst werden.

- Auf administrativer Ebene gilt es den bestehenden Aktionsplan im öffentlichen Transport des Nachhaltigkeitsministeriums zu reaktivieren und konkrete Maßnahmen zu implementieren. So soll z.B., im Rahmen eines Pilotprojekts, kurzfristig eine Buslinie komplett barrierefrei gestaltet werden, damit auf diesem Erfahrungshintergrund eine zusammenhängende und kohärente Linie erarbeitet werden kann (mit Beispielen aus der Praxis, sowie technischen Lösungen), wie Barrierefreiheit im Transportwesen aussehen soll. In diesem Sinne wäre es günstig einen größeren Bahnhof in eine solche Test-Buslinie zu integrieren.
- Die Forderung nach barrierefreien Angeboten in öffentlichen Ausschreibungen soll die Anbieter in die Verantwortung mit einbeziehen, sich die nötigen Sachkenntnisse zum Thema Barrierefreiheit anzueignen, wenn sie öffentliche Aufträge erhalten wollen. Zur Unterstützung einer solchen Entwicklung müssen technische Dokumente (Guide des Normes) ausgearbeitet oder aktualisiert werden und die so genannten

„standardisierten Lastenhefte“ der öffentlichen Verwaltungen müssen angepasst werden.

- Damit die Barrierefreiheit von Infrastrukturen gewährleistet ist, sollen zeitlich befristete finanzielle Zuschüsse die Gemeinden sensibilisieren, barrierefreie Haltestellen zu bauen.
- Die Fortbildung professioneller Fahrer im öffentlichen Verkehr, im Hinblick auf den Umgang mit behinderten Personen, soll Pflicht werden. Diese Ausbildungs- und Fortbildungspflicht soll auch für alle anderen Mitarbeiter im Transportwesen gelten, also auch für Lokomotivfahrer, Zugbegleiter, Minibus-Fahrer aller bekannten Systeme (z.B.: Novabus, Bummelbus und Flexibus). Die Berufsorganisationen sollen in diese Diskussionen mit einbezogen werden. Der Aus- und Fortbildung der Fahrer, die für EDIFF-Transporte eingesetzt werden, muss eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Maßnahme 2
Barrierefreie Informationen an den Haltestellen

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ legislativ	Min. du Développement durable et des Infrastructures/Département des Transports Verkéiersverbond	fortlaufend

Erklärungen:

- Ein barrierefreies Telematik-Projekt an den Haltestellen (Lokalisierung der Busse, Direktinformationen an die Fahrgäste), soll nach dem Zwei-Sinne-Prinzip (Informationen sind visuell und akustisch verfügbar) als Informations-Punkt funktionieren, aber gleichzeitig sollen auch die traditionellen Informationssysteme (z.B.: Telefonauskunft und traditionelle Papier-Fahrpläne) beibehalten werden. Bei allen Informationssystemen und Regelungen muss auf die Zweisprachigkeit (DE/FR) geachtet werden.
- Es soll eine Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Lernbehinderungen zu den öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet werden, z.B., und nach Möglichkeit, anhand von farblich und bildlich gekennzeichneten Buslinien, gleichbleibenden Transporteuren auf den Linien oder in deutscher Sprache verfassten Informationen.
- Eine barrierefreie Gestaltung und Standardisierung der Fahrpläne soll sichergestellt werden (z.B.: durch das Harmonisieren der Struktur der Fahrpläne der unterschiedlichen Transportanbieter, durch das Benutzen der deutschen und französischen Sprache, einer einheitlichen Schriftgröße oder einer festgesetzten Distanz zwischen Glasscheibe und Fahrplan).
- Blindenleitsysteme müssen flächendeckend und kohärent umgesetzt werden.
- Menschen mit einer Behinderung sollen sich mobilisieren, damit das Umsetzen dieser Maßnahmen zügig voranschreiten kann. Betroffene sollen diese Ideen durch ihre konstruktive Mitarbeit im „Comité des Usagers“ mit ausbauen und ihre Umsetzung unterstützen.

Maßnahme 3
Benutzung des Novabus

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ finanziell	Min. du Développement durable et des Infrastructures/Département des Transports	2012/2013

Erklärungen: Die Bedingungen zur Benutzung des Novabusses sollen neu geregelt werden. Eine Möglichkeit wäre beispielsweise die Einführung einer Novabus Mitgliedkarte. Diese würde ausgestellt werden aufgrund einer individuellen Bewertung der verbleibenden Fähigkeiten und unter Berücksichtigung der bestehenden Möglichkeiten des öffentlichen Transportes.

Eine Art „Commission d’Evaluation“ könnte diese Bewertung vornehmen. Diese Kommission wäre in einem schon bestehenden Gremium angesiedelt. Der Preis der Mitgliedkarte könnte gestaffelt sein, für die Menschen die nicht unbedingt auf den Novabus angewiesen sind, ihn dann aber trotz Entgelt benutzen könnten. Dabei müsste auch die Frage geklärt werden ob die Begleitpersonen für die Fahrt im Novabus zahlen müssen.

Es müssen Lösungen gefunden werden, wie die Informationen betreffend die Bestätigung der Reservationen oder eventuelle unvorhergesehene Verspätungen auf barrierefreie Art und Weise an die Wartenden weiter geleitet werden können. Außerdem soll überlegt werden, ob eine bessere Koordination der verschiedenen Fahrten möglich ist.

Benutzer des Novabusses müssen sich im Klaren sein, dass sie wohl das Recht haben dieses Angebot zu nutzen, es aber auch mit Pflichten verbunden ist. Das Risiko von Diskriminationen gegenüber Benutzern der traditionellen öffentlichen Transportsysteme muss vermieden werden.

Maßnahme 4
Optimierung des Transportsystems zu Schulen und Werkstätten

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. du Développement durable et des Infrastructures/Département des Transports „Mobilitéitszentral“ Syvicol	2012/2013

Erklärungen: Ein zentraler Informationspunkt soll geschaffen werden der sich um alle Belange, Fragen, Anregungen oder Beschwerden in Verbindung mit dem Behindertentransport kümmert. Dadurch wäre auch ein effektiverer Austausch von Beschwerden und deren Bearbeitung sichergestellt. Die Beamten sollten eine adäquate Fortbildung in diesen Themenfeldern erhalten. Diese Informationsstelle könnte auch Beratungsstelle für die nötigen Weiterbildungen der Fahrer sein.

Werkstätten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sollen systematisch an den öffentlichen Transport angebunden werden und die entsprechenden barrierefreien

Haltestellen eingerichtet werden. Auch die Gemeinden sollen hier mit einbezogen werden, um im Bedarfsfall fehlende Buslinien einzurichten.

Maßnahme 5
Das Anlegen von Behindertenparkplätzen muss reglementiert werden.

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ legislativ	Min. du Développement durable et des Infrastructures/Département des Transports Département des Travaux Publics Département de l'aménagement du territoire Min. de l'Intérieur Syvicol	2013

Erklärungen: Was das Anlegen von Behindertenparkplätzen betrifft soll ein Modell (Richtlinie) ausgearbeitet werden, das genau festhält wo, wie und wie viele dieser Parkplätze angelegt sein sollen. Außerdem sollen die Regelungen betreffend die gebührenfreie bzw. gebührenpflichtige Benutzung der Behindertenplätze auf nationaler Ebene harmonisiert werden.

Zukunftsvision

In Luxemburg ist die Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen, sowie das Recht auf eine gleichberechtigte Mobilität zur Normalität geworden. Menschen mit Behinderungen gehören ganz natürlich zum Gesellschaftsbild des Landes und man kann sie überall in den Städten antreffen. Jegliche Informationen und Kommunikationen in allen Bereichen der Mobilität sind barrierefrei.



7. Barrierefreiheit

Situationsanalyse

Barrierefreiheit ist, neben einer aufgeschlossenen Haltung gegenüber behinderten Personen, die wichtigste Voraussetzung für eine wirksame Miteinbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft. Die Notwendigkeit einer barrierefreien Umgebung zeigt sich schon beim ersten Besuch in der Kindertagesstätte, beim ersten Schultag in der Regelschule, bei den ersten Gehversuchen am allgemeinen Arbeitsmarkt oder bei dem schwierigen Unterfangen der Wohnungssuche. Eine Treppe zuviel, eine zu schmale Tür, eine fehlendes Leitsystem für sehbehinderte Menschen oder ähnliche Szenarien können für so manche Person die harterkämpfte Selbständigkeit erheblich schmälern. Für die betroffene Person beginnt erneut das tägliche Bitten um Hilfe, das einher geht mit einem Stück Unabhängigkeitsverlust. Wohlwissend, dass es nicht damit getan ist, die baulichen Hürden aus dem Weg zu räumen, um Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, beschränkt sich dieses Kapitel des Aktionsplans auf die Analyse eben dieser baulichen Barrieren, während die Kapitel Transport und Autonomie auf zwei weitere Aspekte der Barrierefreiheit eingehen.

Aktuell ist die Barrierefreiheit der öffentlichen Gebäude durch das Gesetz vom 29. März 2001, sowie durch die großherzogliche Verordnung vom 23. November 2001 geregelt. Von dieser Gesetzgebung betroffen sind ausschließlich die öffentlichen Plätze und Gebäude, die vom Staat oder den Gemeinden (mit)finanziert werden. Die privaten Orte und Gebäude, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie z.B. die meisten Geschäfte, Restaurants oder Kinos, fallen demnach nicht unter besagte Gesetzgebung.

Herausforderungen

Art. 9 des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht vor, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen mit dem Ziel, *„für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt (...) sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten“*. *„Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren einschließen, gelten unter anderem für (...) Gebäude, Strassen (...) sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten.“* Die Vertragsstaaten sind verpflichtet geeignete Maßnahmen zu treffen, um *„Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen (...) auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen.“* Zudem müssen sie sicherstellen *„dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen (...), alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen“*.

In Luxemburg sind die Herausforderungen auf verschiedenen Ebenen angesiedelt.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes vom 29. März 2001 über die Zugänglichkeit der öffentlichen Gebäude muss erweitert werden.

Barrierefreiheit darf nicht nur Gebäuden der öffentlichen Hand vorbehalten sein. Es muss vermieden werden, dass Menschen mit Behinderungen dem Wohlwollen anderer Menschen ausgesetzt sind was ihre Möglichkeiten angeht, ein öffentlich zugängliches Gebäude zu betreten oder von einer Dienstleistung Gebrauch zu machen. Die Bedeutung der Zugänglichkeit von öffentlichen Angeboten jedweder Natur darf nicht mehr in Frage gestellt werden. Unsere Lebensumwelt, mit all ihren Komponenten, muss barrierefrei gestaltet sein, damit jeder ungehindert und gleichberechtigt an unserer Gesellschaft teilhaben kann.

Um kostspielige Umbauten längerfristig zu vermeiden, muss das Prinzip des „Design for All – universelles Design“ – das ein Plus an Lebensqualität für alle Menschen mit sich bringt – zum Standard werden. Es muss dahingehend aufgeklärt und informiert werden, dass es keine Last ist zugänglich zu bauen, sondern eine positive Herausforderung, die wir annehmen und angehen müssen. Barrierefreies Design muss bei Auftragsvergaben vorausgesetzt werden und wird so innerhalb von kürzester Zeit selbstverständlich sein.

Bei der Erweiterung des Anwendungsbereiches des „Zugänglichkeits“gesetzes darf der Bereich des Wohnungsbaus nicht übergangen werden.

Kurzfristig muss nach Möglichkeiten gesucht werden, inwiefern auch bestehende Bauten barrierefrei umgebaut werden können.

Ziele

Inklusion darf nicht auf einen spezifischen Bereich beschränkt sein. Inklusion muss als gesamtgesellschaftliches Projekt verstanden werden. Inklusion setzt Infrastrukturen voraus, die das Prinzip des „Design for all“ respektieren. Ziel ist es, langfristig Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen zum Standard zu machen.

Maßnahmen

Maßnahme 1
Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gesetzes vom 29. März 2001 über die Zugänglichkeit der öffentlichen Gebäude

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
legislativ	Min. de la Famille et de l'Intégration Min. du Développement Durable et des Infrastructures – Bâtiments publics Service des Sites et Monuments Min. de la Culture Min. du Logement et du Tourisme Min. de l'Economie Min. des Classes Moyennes Min. de la Fonction publique/ Service national de la Sécurité dans la Fonction publique Min. du Travail et de l'Emploi /I.T.M.	2012-2014

Erklärungen: Menschen mit Behinderungen halten sich nicht nur in Bauten der öffentlichen Hand auf! Der Anwendungsbereich des „Zugänglichkeits“-gesetzes soll auch auf den privaten Bereich ausgeweitet werden. So sollen auch alle öffentlich zugänglichen privaten Bauten, wie z.B. Geschäfte, Gastronomiebetriebe, Arztpraxen, Apotheken sowie Sport- und Mehrzweckhallen, in Zukunft zugänglich gestaltet werden. Hinzu kommt eine Ausweitung des gesetzlichen Anwendungsbereichs auf den Wohnungsbau und auf bestimmte Arbeitsumgebungen. Die Zugänglichkeitsnormen sollen in erster Linie für Neubauten gelten und, soweit wie möglich, auch für die bestehende bauliche Umwelt. Für Neubauten dürfen im Prinzip keine Ausnahmen geltend gemacht werden. Raum für Alternativlösungen darf es hier nur im Falle einer objektiven Unmöglichkeit geben, z.B. wenn durch die Beschaffenheit des Bodens eine bestimmte Lösung technisch nicht realisierbar ist oder eine objektiv unverhältnismäßige Belastung darstellen würde. Bei der Renovierung oder dem Umbau von bestehenden Bauten sind Ausnahmegenehmigungen jedoch oftmals unumgänglich. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung unterliegt in jedem Falle streng reglementierten Kriterien.

Es müssen neue Zugänglichkeitsnormen für die zusätzlichen Anwendungsbereiche ausgearbeitet werden. Die bestehenden Normen müssen angepasst werden um den Forderungen der UN-BRK gerecht zu werden.

Maßnahme 2
Sensibilisierung der Architekten, Ingenieure, Handwerker, Bauherren, Immobilienagenturen, der Gemeindeverantwortlichen, der „Administration des Bâtiments publics“, des Fonds du Logement, der SNHBM

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Famille et de l'Intégration Min. de l'Education nationale et de la Formation prof. Min. du Développement durable et des Infrastructures Min. des Classes Moyennes Min. de la Fonction publique/INAP Syvicol CRP Henri Tudor (OAI) (Chambres professionnelles)	fortlaufend

Erklärungen: Um zu erreichen, dass barrierefreies Bauen zum Reflex wird, wird stärker über die Vorteile und die Notwendigkeit des „Design for all“ aufgeklärt. Das „Design for all“ muss zum Standardkonzept werden. Schulungsangebote für Fachleute des Bausektors sollen ausgeweitet werden. Es sollen Fortbildungen, u.a., für das Personal von Staat und Gemeinden und für Immobilienagenten angeboten werden, damit diese in Zukunft stärker auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, die auf Wohnungssuche sind, eingehen können.

Maßnahme 3
Nationales Kompetenzzentrum für bauliche Zugänglichkeit

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Famille et de l'Intégration ADAPTH Info-Handicap	fortlaufend

Erklärungen: Fachleute sollen die Möglichkeit haben, auf Experten im Bereich Barrierefreiheit zurückzugreifen. Ein „interlocuteur unique“, der in einem Kompetenzzentrum arbeitet, soll Betroffenen wie auch Fachleuten zu Themen der baulichen Zugänglichkeit Rede und Antwort stehen. Bei der Konzipierung und beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude soll verstärkt Wert auf die Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen gelegt werden.

Maßnahme 4
Die Prinzipien des „Design for all“ sollen als Kriterium in den „Plan directeur sectoriel logement“ und in die kommunalen Bautenreglemente einfließen

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. du Logement Min. du Développement Durable et des Infrastructures/ Aménagement du territoire Min. de l'Intérieur Syvicol	2012-2014

Erklärungen: Die Prinzipien des „Design for all“ dürfen nicht mehr in Frage gestellt werden. Die Umsetzung des Konzepts des „Design for all“ muss, nach und nach, zur Selbstverständlichkeit werden. Um dies zu erreichen ist ein konzertiertes Handeln von allen Akteuren erforderlich. Die Prinzipien des „Design for all“ werden ebenfalls berücksichtigt im „Règlement-type des bâtisses“, der vom Innenministerium in Zusammenarbeit mit dem Syvicol ausgearbeitet wird.

Maßnahme 5
Schaffung eines Kriteriums „Barrierefreiheit“ bei der Vergabe von einer finanziellen Unterstützung für bauliche Maßnahmen in Handels-, Hotel- und Gaststättenbetrieben

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. des Classes Moyennes et du Tourisme Min. du Logement Min. du Travail et de l'Emploi / I.T.M.	2012-2013

Erklärungen: Finanzielle Anreize zum barrierefreien Bauen sollen bei Renovierungsarbeiten in Handels-, Hotel- und Gaststättenbetrieben vergeben werden. Bei Neubauten muss nach Möglichkeit barrierefrei geplant und gebaut werden, so wie es das Konzept „Design for All“ beschreibt.

Barrierefreie öffentliche Bauten sollen als „barrierefrei“ gekennzeichnet sein. Das Label „AccessiblePlus“ soll ausgebaut werden und in den verschiedensten Bereichen zum Tragen kommen. In den Bereichen „Wohnen“ oder „Shopping“ soll das Label für mehr Visibilität im Bereich der Barrierefreiheit sorgen. Im Bereich „Wohnen“ soll es an neue oder schon bestehende barrierefreie Wohnungen vergeben werden. Ein solches Label würde die Suche nach einer passenden Wohnung für behinderte und ältere Menschen deutlich erleichtern.

Anbieter sollen dazu ermutigt werden, Informationen zur Barrierefreiheit in ihren verschiedenen Verzeichnissen hinzuzufügen. Dies würde es Kunden ermöglichen auf den ersten Blick zu erkennen, welche kommerziellen Einrichtungen barrierefrei sind und z.B. über Behindertenparkplätze oder Behindertentoiletten verfügen.

Maßnahme 6
Maßnahmen zur Qualitätssicherung und verbesserte Kontrolle der Zugänglichkeitsnormen und - kriterien (technische Kontrolle)

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
legislativ	Min. du Travail et de l'Emploi /I.T.M Min. de la Fonction publique/Service de la Sécurité dans la Fonction publique	2012-2014

Erklärungen: Die korrekte und konsequente Anwendung der Zugänglichkeitsnormen und – kriterien soll verstärkt kontrolliert werden. Im Gesetz sollen angemessene Sanktionen vorgesehen werden, die bei Verstößen gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 29. März 2011 angewendet werden können.

Maßnahme 7
Sensibilisierung betreffend die Kontrolle der Evakuierungsmaßnahmen

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. du Travail et de l'Emploi /I.T.M. Feuerwehr und Zivilschutz Syvicol	2013

Erklärungen: In Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz und der Feuerwehr soll ein Konzept für die Evakuierung behinderter Menschen aus öffentlich zugänglichen Gebäuden ausgearbeitet werden.

Zukunftsvision

Die Schaffung einer für jeden barrierefrei zugänglichen Umwelt: Eine Umwelt, die es auch Menschen mit Behinderungen erlaubt, ihre Behinderung so zu kompensieren und zu überwinden, dass es ihnen möglich ist spontane Entscheidungen zu treffen, ohne sich vorab Fragen zur Zugänglichkeit stellen zu müssen.



8. Gleiche Anerkennung vor dem Recht **Rechts - und Handlungsfähigkeit**

Situationsanalyse

„Empowerment“ ist heutzutage ein allgegenwärtiges Schlagwort. Zu Recht. „Empowerment“ bezeichnet Maßnahmen, die die Autonomie und Selbständigkeit von, in diesem Fall, Menschen mit Behinderungen fördern. Selbstbestimmung macht den Menschen, zumindest zu einem großen Teil, aus. Was aber wenn ein Mensch von Rechtswegen fremdbestimmt wird, wie dies bei Menschen die unter Vormundschaft stehen, der Fall ist. Menschen haben ein Anrecht auf Rechts- und Handlungsfähigkeit. Hierbei müssen sie unterstützt werden.

Das luxemburgische Erwachsenenschutzrecht sieht drei verschiedene Arten von Maßnahmen vor. Erwachsenenschutzrechtliche Maßnahmen werden angeordnet, wenn eine Person, meist aus gesundheitlichen Gründen, nicht mehr in der Lage ist ihre Interessen selbst zu vertreten und ihre Aufgaben allein zu erledigen.

Die „*sauvegarde de justice*“ ist die am wenigsten invasive, die am wenigsten einschränkende der drei Maßnahmen. Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Person wird hier nicht berührt. Diese Maßnahme, bei der Verträge (*actes lésionnaires*) im Nachhinein annulliert werden können, ist meist nur eine Übergangslösung, auf die meist eine Pflegschaft oder Vormundschaft folgt.

Die Vormundschaft („*tutelle*“) ist die einschränkendste aller Maßnahmen. Sie hat eine Entmündigung der betroffenen Person zur Folge. Die entmündigte Person, der die Handlungsfähigkeit entzogen wurde, bleibt zwar rechtsfähig, d. h., sie bleibt Inhaber ihrer Rechte, ihr Vormund handelt allerdings an ihrer Stelle, er ist ihr gesetzlicher Vertreter.

Die unter Pflegschaft („*curatelle*“) gestellte Person besitzt noch eine eingeschränkte Handlungsfähigkeit in Bezug auf gewisse Rechtshandlungen. Der Richter entscheidet, welche Handlungen die Person allein ausüben kann, und bei welchen der Betreuer („*curateur*“) mit hinzugezogen werden und einwilligen muss. Diese Maßnahme erlaubt Lösungen, die auf die einzelne Person zugeschnitten sind.

Herausforderungen

Nach Artikel 12 der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) erkennen die Vertragsstaaten an, „*dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen*“. Zudem obliegt es den Vertragsstaaten geeignete Massnahmen zu treffen, „*um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen*.“

Es muss sichergestellt werden, dass „*die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher*

Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen.“

Im Lichte der UNO-BRK erscheint die Maßnahme der Vormundschaft unvereinbar mit dem System der strikten fallbezogenen Verhältnismäßigkeit, das in Artikel 12 der UNO-BRK festgeschrieben steht. Die Vormundschaft zieht nämlich einen vollständigen Verlust der rechtlichen Handlungsfähigkeit nach sich. Stellvertretendes Handeln in allen Bereichen steht der Idee der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit diametral gegenüber.

Eine Reform des Erwachsenenschutzrechtes muss weg von der Bevormundung, hin zu adäquater Unterstützung und Betreuung bei der Entscheidungsfindung führen. Die Rolle des Vormunds muss neu gedacht werden und einen interdisziplinären Anstrich erhalten. Das Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen muss im Vordergrund stehen. Die Wünsche und Erwartungen der betroffenen Person müssen berücksichtigt werden, dies auch bei der Bestimmung des Betreuers.

Ziele

Die drei verschiedenen Maßnahmen, wie sie das luxemburgische Erwachsenenschutzrecht vorsieht, verschmelzen zu einer einzigen, der Beistandschaft. Diese Beistandschaft wird je nach Bedürfnis unterschiedlich ausgestaltet und ermöglicht auf die Person zugeschnittene Lösungen. Es besteht ein strikter Vorrang der Assistenz vor der Betreuung, und die Verhältnismäßigkeit der Rechtseingriffe ist durch eine regelmäßige Überprüfung gewährleistet.

Maßnahmen

Maßnahme 1
Reform des Vormundschaftsgesetzes

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
legislativ	Min. de la Justice	2012-2015

Erklärungen: Die bisherigen Formen der Vormundschaft werden abgelöst durch eine Art Beistandschaft. Diese Beistandschaft kann je nach Bedürfnis unterschiedlich ausgestaltet werden. Sie erlaubt Lösungen, die auf die einzelne Person zugeschnitten sind. Die Maßnahmen beschränken sich auf das Notwendigste und werden regelmäßig auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit hin überprüft. Die betroffene Person wird in ihrer Eigen- und Selbständigkeit unterstützt insofern ihr körperlicher und geistiger Zustand dies ermöglicht.

Maßnahme 2
Wahlrecht für Alle

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
legislativ	Min. de l'Intérieur Syvicol	2012-2015

Erklärungen: Menschen die unter Vormundschaft stehen, sollen nicht mehr automatisch vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen werden. Es kann aber, in Einzelfällen, durch richterlichen Beschluss aberkannt werden. Damit das „Wahlrecht für Alle“ nicht nur auf dem Papier Bestand hat, muss die Zugänglichkeit der Wahllokale sowie der Stimmzettel gesichert sein. Jeder soll die Wahlprogramme verstehen können.

Maßnahme 3
Schulungen und Fortbildungen für Betreuer / Empowerment von Betroffenen

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
legislativ administrativ	Min. de la Justice Min. de la Famille et de l'Intégration	2012-2015

Erklärungen: Die Rolle des Betreuers in der Dienstlandschaft muss neu definiert und gestaltet werden. Er muss eine fundierte Ausbildung erhalten. Er muss es verstehen die betreute Person gezielt zu fördern und sie in ihrem Entscheidungsprozess zu unterstützen. Der Betreuer muss auf die punktuelle Hilfe von Experten (z.B. Psychologen, Anwälte, Sozialarbeiter) zurückgreifen können und regelmäßig Rechenschaft über seine Arbeit ablegen.

Betroffene Personen müssen geschult und über ihre Eigenverantwortung aufgeklärt werden. Ihre Selbständigkeit muss durch geeignete Maßnahmen unterstützt und gefördert werden. Die verschiedenen Möglichkeiten der Hilfe durch Selbstbetroffene, des Peer-Counseling, sollen unter die Lupe genommen werden, mit dem Ziel sie gegebenenfalls stärker zu fördern.

Maßnahme 4
Einführung einer Verfügung, die es jedem erlaubt, zukünftige Schutzmassnahmen zu treffen (Mandat de protection future)

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
legislativ	Min. de la Justice	2012-2015

Erklärungen: In einer solchen Verfügung kann man Angelegenheiten für die Zukunft regeln, die im Moment noch nicht geregelt werden müssen, die man aber später vielleicht aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung nicht mehr regeln kann. Man könnte z.B. verschiedene Personen, denen man vertraut, als Betreuer vorschlagen oder verschiedene wichtige Dinge

aufschreiben, an denen man in jeder Situation festhalten möchte, oder Dinge, die man auf keinen Fall möchte.

Dies ist in etwa vergleichbar mit einer Patientenverfügung, nur nicht für den Bereich Gesundheit, sondern für andere Bereiche (Privatleben u.s.w.).

Zukunftsvision

Behinderte Menschen werden, ihren Möglichkeiten entsprechend, dazu befähigt sich ihre eigene Meinung zu bilden, diese auch zu äußern und ihre eigenen Entscheidungen zu treffen. Das Rechtssystem bietet gleichzeitig einen angemessenen Schutz gegen Missbrauch und Ausbeutung von Menschen mit Behinderungen.



9. Autonomie und Inklusion

Situationsanalyse

Unsere Gesellschaft ging viel zu lange davon aus, dass Menschen mit Behinderungen nicht für sich selbst sorgen können. Das heißt, dass sie ihr Leben nicht selbständig gestalten können, nicht unabhängig leben können und nicht dazu fähig sind, eigene Entscheidungen zu treffen. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) lässt keinen Zweifel daran, dass Menschen mit Behinderungen keine Objekte der Fürsorge sind, sondern aktiv handelnde Subjekte mit Recht auf Selbstbestimmung.

Was versteht man unter Selbstbestimmung? Selbstbestimmung heißt, selbst über seine Handlungen und sein Verhalten bestimmen und entscheiden zu können. Selbstbestimmung muss möglich sein: das Umfeld muss so gestaltet sein, dass man selbst bestimmen kann. Selbstbestimmung erfordert verschiedene Kompetenzen: Man muss die Situation erkennen und verstehen, Entscheidungen treffen, diese umsetzen und dann damit leben können. Selbstbestimmung verpflichtet auch.

Viele Menschen mit Behinderungen sind jedoch sehr lange fremdbestimmt worden. Es ist daher wichtig, so genannte Empowerment Strategien zu entwickeln. Es wird unterschieden zwischen Formen gegenseitiger Unterstützung und Beratung durch andere Selbstbetroffene (Peer Counseling) und beruflicher psychosozialer Arbeit der Unterstützung und Förderung von Selbstbestimmung durch berufliche Helfer. Beide Aspekte sind wichtig, um die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen weiter zu fördern. Es müssen Empowerment-Fortbildungen für Menschen mit Behinderungen und für Professionelle entwickelt und durchgeführt werden; alle Einrichtungen sind der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) nach verpflichtet, die Empowerment-Form der Betreuung/Begleitung ihrer Angestellten gegenüber den Betroffenen zu gewährleisten und zu sichern.

Um selbstbestimmt leben zu können ist gegebenenfalls, je nach Behinderung, persönliche Assistenz erforderlich, je nachdem in Verbindung mit technischer, tierischer, pädagogischer oder therapeutischer Hilfestellung.

In Luxemburg spielt die Pflegeversicherung eine wichtige Rolle im Bereich der tagtäglichen Assistenz für Menschen mit Behinderungen. Hinzu kommen Unterstützungsangebote, z.B. im Bereich der persönlichen Beratung und Begleitung, im Bereich des semiautonomen Wohnens, der Assistenz bei Fort- und Weiterbildungen und zunehmend auch im schulischen Bereich.

Neben der Selbstbestimmung ist der Gedanke der sozialen Inklusion eine der Grundideen der UN-BRK. Es gibt keine allgemein gültige Definition des Begriffs „Inklusion“. Seit der UNESCO Konferenz von 1994 in Salamanca zum Thema „Bildung für Alle“, wird „Inklusion“ folgendermaßen beschrieben: Inklusion meint die Schaffung von Bedingungen, in denen Menschen mit Behinderungen die gleichen Chancen und Rechte auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft besitzen wie Menschen ohne Behinderungen.

Eine inklusive Gesellschaft kann es nur geben, wenn das Bewusstsein aller Bevölkerungsschichten für die Belange von Menschen mit Behinderungen geschärft wird. Die Meinung von Menschen mit Behinderungen muss in politische Entscheidungen miteinbezogen werden. Den Menschen mit Behinderungen müssen entsprechende Informationen in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden, damit sie politisch mitwirken können.

Herausforderungen

Die Forderung nach mehr Autonomie und Selbstbestimmung hat Auswirkungen auf die Pflegeversicherung. Viele Nutzer wünschen sich mehr Flexibilität: sie möchten im Rahmen der Pflegeversicherung selbst entscheiden, wann sie von wem welche Hilfe und Pflege erhalten. Dies ist z.B. möglich, wenn die zugestandenen Leistungen in Form von Geldleistungen ausgezahlt werden. Damit verfügen die hilfe- und pflegebedürftigen Menschen über ein Budget, mithilfe dessen sie sich selbst ihre persönliche Assistenz organisieren können. Dabei müssen die hohen Qualitätsanforderungen an die Pflege- und Assistenzleistungen gesichert werden. Menschen mit Behinderungen, die auf Hilfe und Pflege angewiesen sind, muss hierbei der größtmögliche Schutz vor Missbrauch geboten werden.

Darüber hinaus müssen Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, gleichberechtigt am sozialen Leben teilzuhaben. Je nachdem benötigen sie dazu Hilfestellungen, die über das hinausgehen, was die Pflegeversicherung leistet. Es handelt sich z.B. um Unterstützung im Bereich der Kommunikation, des Wohnens, der Arbeit oder der Freizeitgestaltung (Kultur, Sport, Vereinsleben, u.s.w.). Auch hier wünschen sich viele behinderte Menschen mehr Flexibilität und Selbstbestimmung. Es sollen neue Formen von Assistenzmöglichkeiten entwickelt werden. Kommunikation in allen Formen ist der Schlüssel zur Inklusion. (siehe Kapitel 2).

Doch wie können diese Assistenzstrukturen miteinander verbunden werden? Anregungen bieten hierzu z.B. die unterschiedlichen Modelle aus anderen Ländern Europas zum Persönlichen Budget. Das Persönliche Budget ist keine neue Leistung, sondern eine alternative Form der Leistungserbringung. Als Budgetnehmer erhält der behinderte Mensch die ihm bewilligten Leistungen als Geldbetrag und kann damit selbst darüber entscheiden, wann, wo, wie und durch wen er Bedürfnisse abdeckt.

Menschen mit Behinderungen erfahren darüber hinaus oft behinderungsspezifische Nachteile. Sie wollen daher über ein Teilhabegeld verfügen, das diese Nachteile und Aufwendungen ausgleichen soll. Dieses Teilhabegeld wird nach der Schwere der Behinderung und der Art der Beeinträchtigung berechnet.

Dem Bereich Wohnen kommt, neben anderen Bereichen wie Arbeit, Fortbildung oder Freizeitgestaltung, eine wichtige Rolle zu. Damit Menschen mit Behinderungen entscheiden können, wie, wo und mit wem sie wohnen möchten, in größtmöglicher Autonomie, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, müssen alternative Wohnmöglichkeiten ausgebaut werden. So bedarf es adäquater Angebote von Unterstützung und Betreuung in den verschiedensten Formen in kleineren Wohneinheiten.

Es ist wesentlich für Menschen mit Behinderungen, dass sie und ihre Anliegen Eingang finden bei Regierungsstellen und Verwaltungen auf nationaler und lokaler Ebene, getreu dem Motto „Nichts über uns ohne uns“. Menschen mit Behinderungen sollen mit ihrer reichhaltigen Erfahrung in Entscheidungsprozessen mitwirken. Wichtig ist, dass Maßnahmen und gesetzgeberische Akte aufeinander abgestimmt sind. Es muss dabei vermieden werden, dass aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen nicht Rechnung getragen wird. Außerdem ist es unabdingbar, dass

zielstrebig Schritte eingeleitet werden, mit denen die Situation der Menschen mit Behinderungen verbessert wird. Diese Rolle der Koordinierung, Förderung und Überwachung kann z.B. ein Behindertenbeauftragter erfüllen, der mit nationalen und lokalen Gremien sowie mit Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden in ständigem Austausch steht. Der Hohe Behindertenrat (Conseil Supérieur des Personnes Handicapées) muss ebenfalls in diesem Zusammenhang seine Verantwortung übernehmen. Alternativ kann ein staatlicher Koordinierungsmechanismus diese Rolle übernehmen. In jedem Fall muss eine regelmäßige Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen abgesichert werden.

Ziele

Die Belange von Menschen mit Behinderungen werden in allen Handlungsfelder der Politik berücksichtigt.

Jeder erhält die nötige Assistenz, um seinen persönlichen Lebensplan zu verwirklichen.

Barrieren sollen so früh wie möglich abgebaut werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1
Einrichtung einer Plattform „Behindertenrechtskonvention“ (Infos, Vorschläge, Beschwerden)

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Famille et de l'Intégration	2012

Erklärungen: Es wird eine nationale Plattform „Behindertenrechtskonvention“ eingerichtet werden. Hier können Informationen eingeholt, Vorschläge eingebracht und Beschwerden vorgebracht werden, die in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention stehen. Nach Möglichkeit sollen Menschen mit Behinderungen, und jene die sie vertreten, in die Arbeit der Plattform mit einbezogen werden. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Familienministerium – als zentrale Anlaufstelle für Behindertenrechtsfragen in der Regierung – muss sichergestellt werden. Die Plattform muss barrierefrei eingerichtet werden.

Maßnahme 2
Vereinheitlichung der Anträge und Vereinfachung der Evaluierungsprozeduren

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ legislativ	Min.de la Famille et de l'Intégration Min. de la Santé Min. de la Sécurité soc. Min. du Travail et de l'Emploi Min. du Développement durable et des Infrastructures/Dép. des Transports Min. de l'Intérieur	2014

Erklärungen: Ausgehend von dieser nationalen Plattform „Behindertenrechtskonvention“ sollen Prozeduren vereinheitlicht werden, mit denen behinderte Menschen ihnen zustehende Hilfs- und Unterstützungsangebote beantragen können. Die verschiedenen Formen von Evaluierung, die das Recht auf diese Angebote öffnen, sollen aufeinander abgestimmt und soweit als möglich vereinheitlicht werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Evaluierung menschlich und würdevoll von statten geht. Außerdem muss der Datenschutz gewahrt bleiben. Betroffenen Menschen steht ein Recht auf Auskunft über die sie betreffenden gespeicherten Daten zu. Es wird geprüft werden, ob die Einrichtung eines „Guichet unique“ für behinderte Menschen möglich ist.

Maßnahme 3
Schaffung bzw. Ausbau von Anlaufstellen auf kommunaler und nationaler Ebene, deren Aufgabe es ist sicherzustellen, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen bei allen wesentlichen Entscheidungen sie betreffend berücksichtigt werden

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ legislativ	Min.de la Famille et de l'Intégration Min. de l'Intérieur Syvicol	2014

Erklärungen: Auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene soll es Anlaufstellen geben, die das Bewusstsein der Entscheidungsträger – und der Bevölkerung allgemein – schärfen für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung. Diese Anlaufstellen sollen sich gezielt dafür einsetzen, dass den Belangen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird bei allen gesetzgeberischen, administrativen oder technischen Maßnahmen. Sie sollen den Dialog zwischen den Entscheidungsträgern und der Zivilgesellschaft fördern und ein konstruktives „disability mainstreaming“ vorantreiben. Menschen mit Behinderungen und jene, die sie vertreten, müssen dabei mitwirken, z.B. im Rahmen von kommunalen Chancengleichheitskommissionen.

Maßnahme 4
Förderung von flexibleren Hilfestellungsmaßnahmen

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Famille et de l'Intégration Min. du Travail et de l'Emploi Syvicol Lokale und regionale soziale Dienststellen	2012-2015

Erklärungen: Es wird angestrebt, dass die Arbeitsagentur (ADEM) und das Service National d'Action Sociale (SNAS) Arbeitsbeschaffungsmassnahmen entwickeln mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen, außerhalb des pflegerischen und medizinischen Bereichs, flexible Hilfen anzubieten. Dadurch werden behinderte Menschen darin unterstützt, den Alltag autonom zu meistern. Außerdem wird arbeitssuchenden Menschen eine geregelte Beschäftigung angeboten. Den Helfern soll eine einfache und praxisbezogene Ausbildung angeboten werden. Es muss darauf geachtet werden, dass die Hilfe mit der notwendigen Umsicht und Sorgfalt geleistet wird. Ebenso ist es wesentlich, dass Menschen mit Behinderungen und Helfer in einer gleichberechtigten und vertrauensvollen Beziehung zueinander stehen. Sowohl der Hilfeempfänger als auch der Helfer müssen frei entscheiden können, ob sie zusammenarbeiten wollen, bzw. wann sie die Zusammenarbeit aufkünden.

Maßnahme 5
Neuverhandlung der Zugangskriterien zu den bestehenden Pauschalen der Pflegeversicherung

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
legislativ	Min. de la Sécurité sociale Assurance Dépendance	2012-2013

Erklärungen: Die zu erfüllenden Kriterien für den Erhalt der von der Pflegeversicherung vorgesehenen Pauschale werden, in Zusammenarbeit mit Betroffenen, überdacht.

Maßnahme 6
Jährlicher interministerieller Austausch der „Anlaufstellen Behindertenrechtskonvention“

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Famille et de l'Intégration	2012

Erklärungen: 1-mal pro Jahr treffen sich die mit der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention betrauten Anlaufstellen der verschiedenen Ministerien zu

einem Follow-Up Treffen. Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen nehmen an diesem Austausch teil.

Maßnahme 7
Förderung der Inklusion von behinderten Kindern in Kindertagesstätten und „Maison Relais“

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Famille et de l'Intégration	fortlaufend, ab 2012

Erklärungen: Betreiber und Personal von Kindertagesstätten und „Maison relais“ sollen durch Sensibilisierung, Weiterbildung des Fachpersonals und Schulung befähigt werden, Kinder mit Behinderungen in ihren Kindereinrichtungen aufzunehmen. Diesbezüglich werden ihnen bei Bedarf zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Die Aufnahme von behinderten Kindern soll hierdurch gefördert und der Weg zu deren langfristigen Inklusion in Kindereinrichtungen, Schule und Gesellschaft geebnet werden.

Zukunftsvision

Menschen mit Behinderungen müssen nicht mehr für gleiche Lebensbedingungen kämpfen. Es bestehen chancengleiche Bedingungen in allen Bereichen. Jeder hat die Möglichkeit, seinen persönlichen Lebensplan in die Tat umzusetzen.



10. Gesundheit

Situationsanalyse

Laut Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird Menschen mit Behinderungen das Recht anerkannt auf ein Höchstmass an Gesundheit, ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Behinderung. Auch Artikel 24, Abschnitt 3, sowie Artikel 26 und 28 der UN-BRK beziehen sich auf das Thema Gesundheit.

Herausforderungen

Für Luxemburg stellt sich die Herausforderung, eine wohnortnahe, barrierefreie Versorgung mit Präventions-, Gesundheits-, Rehabilitations- und Pflegedienstleistungen für alle Menschen sicher zu stellen.

Es gilt das Nebeneinander zu minimisieren und eine Vernetzung aller Akteure und Leistungen zu fördern. Letztere müssen sich im Sinne einer ganzheitlichen Versorgung austauschen und koordiniert arbeiten.

- Die Prävention als Schutz vor Krankheiten, Unfällen und als Förderung der Gesundheit soll gefördert werden. So gilt es die bereits bestehenden medizinischen sowie nichtmedizinischen Primärpräventionen (z.B.: Impfungen und Gesundheitsfördermaßnahmen), die Sekundärpräventionsmaßnahmen (Früherkennungsmaßnahmen) bis hin zu den Tertiärpräventionen (z.B.: Reha) weiter zu entwickeln.
- Medizinisches und Pflegepersonal soll geschult sein im Umgang mit den Belangen und spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen, damit deren Rechte gewährleistet sind.
- Allen Menschen soll ein barrierefreier Zugang zu den Gesundheitsdiensten gewährleistet sein. Hier sollen die verschiedenen Voraussetzungen von Menschen mit Behinderungen sowie deren spezielle Bedürfnisse (z.B.: in Bezug auf Erkrankungen, Medikamente, therapeutische Versorgung, Umgang, Assistenz, oder Kommunikation) berücksichtigt werden.
- Im Krankenhaus soll eine Referenzperson bestimmt werden, die dem Behinderten und seiner Familie bei Problemen in der Behandlung, Diagnostik oder Betreuung als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- Im Falle einer Elternschaft von Menschen mit Behinderungen sollen diese nach bestem Bestreben in ihrer Vater-Mutter Rolle unterstützt werden.

Ziele

Ziel ist die Förderung einer Gesundheitsversorgung für alle Menschen. Die Gesundheitsdienste für Menschen mit Behinderungen sollen regelmäßig evaluiert und den Bedürfnissen angepasst werden.

Die von der WHO erstellte "International classification of functioning, disability and health (ICF)" soll zur Evaluation von Behinderungen zum Einsatz kommen.

Maßnahmen

Maßnahme 1
<ul style="list-style-type: none"> • Referenzperson in Krankenhäusern; • Identifikation einer Anlaufstelle außerhalb des Krankenhauses

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Santé	fortlaufend
legislativ	Min. de la Sécurité Sociale	

Erklärungen: Um verschiedene Barrieren bei einem ambulanten oder stationären Aufenthalt im Krankenhaus, sowie bei der Inanspruchnahme eines allgemeinen Gesundheitsdienstes außerhalb des Krankenhauses zu beseitigen, bedarf es einer Referenzperson an diesen Orten. Diese müsste im Krankenhaus:

- stets benachrichtigt werden im Falle einer Versorgung eines Menschen mit einer Behinderung;
- dem Krankenhauspersonal beim Umgang mit behinderten Menschen zur Seite stehen.

Es sollte für behinderte Menschen und/oder deren Familien eindeutig sein welche Anlaufstelle sie, wenn gewünscht, z.B.:

- über bestehende Dienstleistungen und -leister, über in Luxemburg praktizierende Ärzte und Gesundheitsberufler informiert,
- über Prozeduren informiert die eingehalten werden müssen, um diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können,
- über die verschiedenen Patientenorganisationen informieren kann.

Die oben genannten Ministerien sollen auch eine Anlaufstelle identifizieren, die dem behinderten Menschen bei Bedarf bei seinem Antrag auf Anerkennung seiner Behinderung hilft. So z.B. bei Antragstellern, die auf kein soziales Netz zurückgreifen können.

Maßnahme 2
Basis-, Fort und Weiterbildung der Pflege- und medizinischen Berufe

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Santé Min. de l'Education nationale et de la Formation. professionnelle (Professionelle Vereinigungen wie z.B.: ANIL, AMMD)	fortlaufend

Erklärungen: Mit bestimmten Formen von Beeinträchtigungen können besondere gesundheitliche Risiken einhergehen. Ärzte und Pflegepersonal sollen bei Basis-, Fort- und Weiterbildungen, über diese besonderen Aspekte von Behinderungen informiert werden.

Bereits bei der Basisausbildung des Pflegepersonals soll der Umgang mit behinderten Personen praktisch und theoretisch besser vermittelt werden.

Maßnahme 3
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der Frühförderung; • Sensibilisierungskampagne zum Thema „Verbesserte Nutzung des Carnet de Santé“

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Administrativ Legislativ	Min. de la Santé Min. de la Famille et de l'Intégration	2014

Erklärungen: Frühförderung bedeutet für Kinder mit Behinderungen die Chance, Folgen der Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu mildern. Deshalb soll dieses bereits bestehende Angebot:

- als engmaschiges Früherkennungssystem (weiter) gefördert werden;
- ohne Eigenbeteiligung der Eltern ermöglicht werden;
- flächendeckender angesiedelt werden;
- mit mehr Personal ausgestattet sein, damit keine Wartelisten entstehen;
- auch nach dem 5. Lebensjahr des Kindes durch ein multidisziplinäres Team weitergeführt werden;
- den Kinder- und Hausärzten näher gebracht werden (z.B.: Fortbildung über die weitreichenden Früherkennungsmethoden);
- außerdem soll ein neues, erweitertes und wenn möglich informatisiertes „Carnet de Santé“ ausgearbeitet werden, das sämtliche Entwicklungsbereiche abdeckt. Da die informatisierte Version es erlaubt immer griffbereit zu sein, wäre es im Vorfeld nötig eine Sensibilisierungskampagne zu starten; um die Eltern auf die Vorteile eines konsequenten Benutzens des Carnet de Santé hinzuweisen.

Maßnahme 4

Schaffung einer medizinisch-sozialen Kommission zur Behandlung von außerordentlichen Anfragen, die zurzeit noch nicht im Leistungskatalog der Gesundheitskasse oder der Pflegeversicherung enthalten sind

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Sécurité sociale CNS	2014

Erklärungen: Die Kosten einer Reihe von behindertenspezifischen Leistungen werden zurzeit nicht, oder nur teilweise, finanziell durch die Gesundheitskasse übernommen. Dieser Situation soll mit der Schaffung einer medizinisch-sozialen Kommission zur Behandlung von außerordentlichen Anfragen entgegen gewirkt werden.

Maßnahme 5

- **Gebrauch der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) fördern**
- **Bennennung einer zentralen Anlaufstelle, die bei der Anerkennung der Behinderung den Betroffenen und deren Familie zur Seite stehen soll**

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Santé	2012-2014

Erklärungen: Die ICF ermöglicht eine Gesamtdarstellung der Funktionsfähigkeit und Behinderung und soll in verschiedenen Bereichen eingesetzt werden.

Krankheitsbezogene Informationen (ICD-10) in Verbindung mit Informationen über die Funktionsfähigkeit (ICF) liefern ein komplettes Bild über die Gesundheit und die Bedürfnisse von Menschen.

Eine zentrale Stelle soll denjenigen helfen, die auf kein soziales Netz zurückgreifen können, um die Anerkennung ihrer Behinderung anzufragen.

Maßnahme 6

Optimierung und Informatisierung der Patientenakte betreffend die Behinderungen

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ	Min. de la Santé	2012-2014

Erklärungen: Die Informationen in der Patientenakte sollten den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen. Die Anamnese eines jeden Patienten sollte detailliert sein, damit sich die speziellen Bedürfnisse eines Menschen mit Behinderungen

sofort herauskristallisieren und gut sichtbar für das Pflegepersonal sind. So können Unannehmlichkeiten oder Fehler vermieden werden.

Zukunftsvision

Menschen mit speziellen Bedürfnissen müssen die ihnen zustehenden Angebote in punkto Vorsorge sowie therapeutische Angebote nutzen können, und ihre spezifischen Belange müssen stets berücksichtigt werden.



11. Statistiken

Situationsanalyse

Fakten und verlässliche Zahlen zum Thema Behinderung erlauben es den Entscheidungsträgern, in Kenntnis der Sachlage und der Bedürfnisse, zu planen und zu handeln. Bei diesen Zahlen kann es sich z.B. um die Anzahl von behinderten Studenten an unserer hiesigen Universität oder die Anzahl von behinderten Arbeitnehmern auf dem ersten Arbeitsmarkt, handeln. Das Ziel der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen der Gesellschaft, kann nur erreichen, wer seine Zielgruppe ausreichend kennt.

Dieser Gedanke findet sich auch im Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention wieder. Hier werden die Staaten verpflichtet zur „Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die [es] ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung des Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen“.

So sollen Benachteiligungen gegenüber behinderten Menschen abgebaut werden, bzw. soll deren Entstehung entgegengewirkt werden. Hierbei kann die Entwicklung von Indikatoren helfen, die die vielfältigen Lebenslagen detailliert erfassen. Solche Indikatoren beschreiben normalerweise die sozialen, gesundheitlichen und ökonomische Systeme, in denen Menschen leben, und spiegeln somit die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderung wieder.

Herausforderungen

Es ist wichtig, eine Strategie zur Verbesserung der luxemburgischen Datenlage zu erstellen, damit eine genauere Form der Berichterstattung zur Situation der Menschen mit Behinderung erfolgen kann. Bis dato war dies noch nicht in dieser Form gewährleistet. Es gibt wohl verschiedene verfügbare Statistiken (z.B. die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen), doch können noch keine präzisen Angaben zur allgemeinen Situation von Menschen mit Behinderungen erstellt werden.

Hierzu müssen verschiedene Akteure vereint werden, um ein statistisches Modell auszuarbeiten, anhand dessen

- die existente Datenlage verbessert wird,
- Vergleiche ermöglicht werden, anhand von neu definierten Indikatoren,
- behindertenpolitische Maßnahmen entwickelt und evaluiert werden können.

Ziele

In Luxemburg soll eine Datenerhebung ermöglicht werden, die folgende Aspekte gewährleistet:

- Bereitstellen von Grundsatzinformationen für sozialpolitische Planungen,

- Sammlung von Grundlagen, die von Wichtigkeit sind bei Entscheidungen zur Durchführung von Maßnahmen,
- Gewährung einer Prüfung der erfolgten Leistungen zugunsten der betroffenen Menschen.

Die bereits bestehenden Einzeldatensätze der verschiedenen Verwaltungen sollen in einem gemeinsamen Programm gebündelt werden, wobei das Augenmerk auf das Vermeiden von Doppelnennungen gerichtet werden soll. Dabei muss der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet sein.

Maßnahmen

Maßnahme 1
Datenerhebung zur Situation von Menschen mit Behinderung, die in Luxemburg leben und arbeiten

Lösungsebene	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
administrativ legislativ	Min. de la Famille et de l'Intégration (zusammen mit verschiedenen Partnern wie z.B. STATEC IGSS CCSS FNS UNI.LU CEPS AD SSH)	Fortlaufend, ab sofort

Erklärungen: Die Ausarbeitung einer Datenbank in Zusammenarbeit mit allen Partnern, die bereits Statistiken in verschiedenen Behindertenbereichen besitzen, erscheint unumgänglich. Als Endresultat sollen zuverlässige Daten vorliegen betreffend Personen mit Behinderungen, die in Luxemburg leben und arbeiten.

Außerdem ist wichtig eine Reglementierung zu schaffen um statistische Daten erheben zu können, in Rücksprache mit der nationalen Kommission für Datenschutz (Commission nationale pour la protection des données).

Zukunftsvision

Daten betreffend in Luxemburg lebende behinderte Menschen sollen statistisch erhoben werden, und die so erhaltenen Resultate sollen als Hilfestellung dienen für zukünftige politische Maßnahmen in der luxemburgischen Behindertenpolitik.

Schlusswort – Aktionsplan

Der Aktionsplan steht. Es gibt viel zu tun – Fangen wir an!

Nach der offiziellen Vorstellung des Aktionsplans durch Frau Marie-Josée Jacobs, Ministerin für Familie und Integration, beginnt der offizielle Umsetzungszeitraum des Aktionsplans. Nach einer Anlaufphase von 18 Monaten wird ein erstes Mal, gemeinsam mit den Mitverfassern des Arbeitsplans in einer halbtägigen Arbeitssitzung, Bilanz gezogen.

Die von den verschiedenen Ministerien umzusetzenden Maßnahmen sind in enger Zusammenarbeit zwischen persönlich betroffenen, engagierten Frauen und Männern, Mitarbeitern sozialer Dienststellen und Vertretern einzelner Ministerien ausgearbeitet worden. Diese Form der Zusammenarbeit, die durch ein hohes Maß an Konsensbereitschaft geprägt war, soll auch während der Nachbereitung und Umsetzung des Aktionsplans Bestand haben.

In zwei Jahren, bei der Vorstellung des ersten Luxemburger Staatenberichts vor dem Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf, wird die Umsetzung der UN-Konvention durch die Luxemburger Regierung zum ersten Mal offiziell auf dem Prüfstand stehen. In fünf Jahren schließlich soll auch die letzte der im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt sein. Dies muss als weiterer Meilenstein auf dem Weg zu einem System umfassender Teilhabe für Menschen mit Behinderungen gesehen werden.

Eine der Haupterrungenschaften des Aktionsplanes ist sicherlich der Dialog auf Augenhöhe, der sich stetig zwischen Menschen mit Behinderungen, deren Interessenvertretern und den Vertretern der Regierung entwickelt hat. Dieser Prozess, der uns alle zu Entscheidungsträgern werden lässt, bringt uns einer vollends inklusiven Gesellschaft jeden Tag ein Stückchen näher.

ABKÜRZUNGEN

AD	Assurance Dépendance
ADEM	Agence pour le Développement de l'Emploi
adm.	administratif(ve)
ALJ	Action Locale pour Jeunes
AMMD	Association des Médecins et Médecins-Dentistes
ANIL	Association Nationale des Infirmiers et Infirmières
Art.	Artikel
Bzw.	beziehungsweise
CCSS	Centre Commun de la Sécurité Sociale
CEPS / INSTEAD	Centre d'Etudes de Populations, de Pauvreté et de Politiques Socio-Economiques / International Networks for Studies in Technology, Environment, Alternatives, Development
CIS	Commission d'Inclusion Scolaire
CLC	Confédération Luxembourgeoise du Commerce
CLL	Centre de Langues Luxembourg
CNFPC	Centre National de Formation Professionnelle Continue
CNS	Caisse Nationale de Santé
CRP Henri Tudor	Centre de Recherche Public Henri Tudor
CTIE	Centre des Technologies de l'Information de l'Etat
ECTS Punkte	European Credit Transfer and Accumulation System
EDIFF	Education Différenciée
EMP	Equipes Multi-Professionnelles
FEDIL	Fédération des Industriels Luxembourgeois
FNS	Fonds National de Solidarité
IAM	Identity and Access Management
ICD-10	International Classification of Diseases
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health
IGSS	Inspection Générale de la Sécurité Sociale
INAP	Institut national d'administration publique
ITM	Inspection du Travail et des Mines
Min.	Ministère
NGO / NRO	Nichtregierungsorganisation
OAI	Ordre des Architectes et des Ingénieurs- Conseils
prof.	professionnel(le)
S(T)SCTR	Service des (Travailleurs) Salariés à Capacité de Travail Réduite
S(T)SH	Service des (Travailleurs) Salariés Handicapés
SCRIPT	Service de Coordination de la Recherche et de l'Innovation Pédagogiques et Technologies
SIGI	Syndicat Intercommunal de Gestion Informatique
SNHBM	Société Nationale des Habitations à Bon Marché
SPOS	Service de Psychologie et d'Orientation Scolaire
STATEC	Institut National de la Statistique et des Études Économiques du Grand-Duché du Luxembourg
Syvicol	Syndicat des Villes et Communes luxembourgeoises
UEL	Union des Entreprises Luxembourgeoisese
UN	United Nations
UN-BRK	UN - Behindertenrechtskonvention

UNI.LU	Université du Luxembourg
usw.	und so weiter
WHO	Weltgesundheitsorganisation
z.B.	zum Beispiel